Nr. 85 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages

(5. Session der 17. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Gesetz vom …….. , mit dem das Salzburger Nationalparkgesetz 2014 geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Nationalparkgesetz 2014 – S.NPG, LGBl Nr 3/2015, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 121/2024, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis werden folgende Änderungen vorgenommen:

1.1. Die den § 2 betreffende Zeile lautet:
„§ 2 Zielsetzung, Schutzgüter, Erhaltungsziele“

1.2. Nach der den § 4 betreffenden Zeile wird eingefügt:
„§ 4a Natura 2000-Landschaftspflegepläne“

1.3. Im 2. Abschnitt lautet die Überschrift des 2. Unterabschnittes:

„2. Unterabschnitt

Bewilligungen, Anzeigen“

1.4. Nach der den § 14 betreffenden Zeile wird eingefügt:
„§ 14a Anzeigepflichtige Maßnahmen
§ 14b Besondere Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Ausbau von Gigabit-Netzen“

1.5. Die den § 44 betreffende Zeile lautet:
„§ 44 Umsetzungshinweis und Verweisungen auf Unionsrecht“

2. Im § 2 werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.1. Die Überschrift lautet: **„Zielsetzung, Schutzgüter, Erhaltungsziele“**

2.2. Der bisherige Text erhält die Absatzbezeichnung „(1)“.

2.3. Im Abs 1 (neu) entfällt in der Z 2 der Schlussteil.

2.4. Im Abs 1 (neu) wird nach der Z 3 angefügt:

„4. Landeskulturelles Ziel: Die naturnahe Kulturlandschaft ist zur Sicherung der Biodiversität sowie zur Erhaltung zahlreicher Natura 2000-Schutzgüter in einem guten oder hervorragenden Zustand nachhaltig zu sichern, da gerade der land-, alm- und forstwirtschaftlichen Nutzung eine außerordentliche Bedeutung für die langfristige Bewahrung der Kulturlandschaften mit den vielfältigen und wertvollen Lebensraumtypen zukommt.“

2.5. Nach Abs 1 (neu) wird angefügt:

„(2) Die Landesregierung hat für das Natura 2000-Gebiet Nationalpark Hohe Tauern die zu schützenden Arten und Lebensräume gemäß Abs 1 Z 2 lit a bis c sowie die Erhaltungsziele durch Verordnung festzulegen.“

3. Im § 3 Abs 1 lauten die Z 2 und 3:

„2. Maßnahmen im Zuge des Einsatzes des Bundesheeres in den Fällen des § 2 Abs 2 Z 2 und 3 des Wehrgesetzes 2001, soweit in den Schutzbestimmungen für Sonderschutzgebiete nicht anderes bestimmt ist;
3. Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen und zur Abwehr von unmittelbar drohenden Katastrophen sowie auf Anordnung

der für den Vollzug des Salzburger Katastrophenhilfe und -managementgesetzes 2024 zuständigen Behörde die unmittelbar erforderlichen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung einer weitestgehend Alltagsnormalität;“

4. Im § 4 werden folgende Änderungen vorgenommen:

4.1. Die Z 5 lautet:

„5. Eingriffe (in den Nationalpark): Pläne oder Projekte (Vorhaben), die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Natura 2000-Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten erheblich beeinträchtigen können, sowie andere vorübergehende oder dauerhafte Maßnahmen, die einzeln oder zusammen mit anderen Maßnahmen nicht nur unbedeutende Auswirkungen auf das Schutzgebiet oder geschützte Objekt im Hinblick auf den Schutzzweck bewirken können oder durch eine mehrfache Wiederholung oder Häufung derartiger Maßnahmen voraussichtlich bewirken. Ein Eingriff liegt auch dann vor, wenn die Maßnahmen selbst außerhalb des Schutzgebietes oder geschützten Objektes ihren Ausgang nehmen.“

4.2. Die Z 9 lautet:

„9. FFH-Richtlinie oder Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.“

5. Nach § 4 wird eingefügt:

„Natura 2000-Landschaftspflegepläne

§ 4a

(1) Zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Nationalpark vorkommenden Natura 2000-Schutzgüter können Natura 2000-Landschaftspflegepläne erstellt werden.

(2) In Ausführung der Natura 2000-Landschaftspflegepläne können für begrenzte Gebiete oder für bestimmte Pflegemaßnahmen Detailpläne erstellt werden. Für diese gelten die nachfolgenden Bestimmungen sinngemäß.

(3) Die Ausarbeitung von Natura 2000-Landschaftspflegeplänen obliegt der Nationalparkbehörde, die sich dabei geeigneter Fachkundiger zu bedienen hat. In die Ausarbeitung sind die Grundeigentümer, das Nationalparkkuratorium und der Fondsbeirat einzubinden.

(4) Die Natura 2000-Landschaftspflegepläne sind im Internet auf der Website des Landes zu veröffentlichen.

(5) Die Natura 2000-Landschaftspflegepläne sind bei der Erlassung landesrechtlicher Entscheidungen oder Verfügungen zu beachten.“

6. Im § 6 werden folgende Änderungen vorgenommen:

6.1. Im Abs 3 lautet die Z 5:

„5. die Verwendung von Luftfahrzeugen, die mit Motorantrieb ausgerüstet sind, und Drohnen in weniger als 5.000 m Seehöhe, soweit sie nicht zu sportlichen oder touristischen Zwecken dient, was keiner Bewilligung zugänglich ist;“

6.2. Im Abs 4 lautet der Einleitungssatz: „In den Kernzonen sind vorbehaltlich abweichender Bestimmungen einer Verordnung gemäß § 9 folgende Tätigkeiten und Maßnahmen weiterhin zulässig:“

7. Im § 7 werden folgende Änderungen vorgenommen:

7.1. Im Abs 2 wird im Einleitungssatz die Verweisung „Abs 3 und 4“ *durch die Verweisung* „Abs 3, 4 und 5“ ersetzt.

7.2. Im Abs 2 lautet die Z 3:

„3. die Errichtung und wesentliche Änderung von Straßen, Wegen, Parkflächen, Abbauflächen und Bergbauhalden sowie sonstige größere Bodenverletzungen;“

7.3. Im Abs 2 lautet die Z 6:

„6. die Verwendung von Luftfahrzeugen, die mit Motorantrieb ausgerüstet sind, und Drohnen in weniger als 5.000 m Seehöhe, soweit sie nicht zu sportlichen oder touristischen Zwecken dient;“

7.4. Im Abs 4 lautet die Z 11:

„11. die Verwendung von Luftfahrzeugen, die mit Motorantrieb ausgerüstet sind, und Drohnen in weniger als 5.000 m Seehöhe zu sportlichen oder touristischen Zwecken;“

7.5. Nach Abs 4 wird angefügt:

„(5) Die Anordnungen der vorstehenden Absätze gelten vorbehaltlich abweichender Bestimmungen einer Verordnung nach § 9.“

8. § 9 Abs 1 lautet:

„(1) Die Landesregierung kann durch Verordnung über die gemäß den §§ 6 bis 8 geltenden Schutzbestimmungen hinaus

1. für die Kernzonen und Sonderschutzgebiete einzelne der gemäß § 6 Abs 4 oder gemäß der auf Grundlage von § 8 erlassenen Verordnungen weiterhin zulässigen Maßnahmen untersagen oder nur mit behördlicher Bewilligung für zulässig erklären oder
2. für die Außenzonen weitere Eingriffe untersagen oder nur mit behördlicher Bewilligung für zulässig erklären,

wenn und soweit dies unbedingt erforderlich ist, um zu verhindern, dass jene natürlichen Lebensräume verschlechtert oder jene Tier- und Pflanzenarten erheblich gestört werden, für die nach dem Schutzzweck des Nationalparks ein günstiger Erhaltungszustand sichergestellt werden soll (§ 2 Abs 1 Z 2 und Abs 2). Eine Verordnung, die über die Schutzbestimmungen gemäß den §§ 6 bis 8 hinaus behördliche Bewilligungen für Eingriffe in Kernzonen, Außenzonen oder Sonderschutzgebiete anordnet, hat vorzusehen, dass die Bewilligung nur erteilt werden darf, wenn durch die geplante Maßnahme keine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele gemäß § 2 Abs 1 Z 2 und Abs 2 zu erwarten ist (Verträglichkeitsprüfung).“

9. Im 2. Abschnitt lautet die Überschrift des 2. Unterabschnittes:

„2. Unterabschnitt
Bewilligungen, Anzeigen“

10. Im § 14 Abs 1 wird in der Z 1 die Verweisung „§ 2 Z 1“ *durch die Verweisung* „§ 2 Abs 1 Z 1“*, in der Z 2 die Verweisung* „gemäß § 2 Z 2“ *durch die Verweisung* „gemäß § 2 Abs 1 Z 2 und Abs 2“ *und in der Z 3 die Verweisung* „gemäß § 2 Z 1 und 2“ *durch die Verweisung* „gemäß § 2 Abs 1 Z 1 und 2 sowie Abs 2“ *ersetzt.*

11. Nach § 14 wird eingefügt:

„Anzeigepflichtige Maßnahmen

§ 14a

(1) Folgende Maßnahmen unterliegen einer Anzeigepflicht:

1. Maßnahmen des Bundesheeres, die der allgemeinen Einsatzvorbereitung dienen (§ 2 Abs 2 Z 1 des Wehrgesetzes 2001);
2. Maßnahmen anerkannter Rettungsorganisationen (§ 3 Abs 4 und 4a des Salzburger Rettungsgesetzes), der Feuerwehr, der Organe der öffentlichen Sicherheit und des Katastrophenhilfsdienstes, die der Vorbereitung von Einsätzen im Rahmen gesetzlicher Hilfeleistungsverpflichtungen dienen;
3. Maßnahmen zur Beseitigung von Katastrophenfolgen unter Bedachtnahme auf die Wiederherstellung des früheren Zustandes und allfällige Materialverfrachtungen, soweit sie nicht gemäß § 3 Abs 1 Z 3 vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen sind.

(2) Diese Maßnahmen sind vor der Durchführung der Nationalparkbehörde anzuzeigen. Im Fall von Maßnahmen gemäß Abs 1 Z 3 ist die Anzeige innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Katastrophenereignisses einzubringen und die Maßnahme zeitnahe umzusetzen. Die Anzeige ist von der Nationalparkbehörde unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 26 Abs 2, 3 und 5 NSchG zur Kenntnis zu nehmen, wobei als Gründe für die Untersagung jene Gründe gelten, die zu einem Versagen der Bewilligung nach diesem Gesetz oder einer auf seiner Grundlage erlassenen Verordnung führen würden. Ordnungsgemäß angezeigte und zur Kenntnis genommene Maßnahmen gelten als bewilligte Maßnahmen.

Besondere Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Ausbau von Gigabit-Netzen

§ 14b

(1) In Bewilligungsverfahren nach diesem Gesetz oder einer auf seiner Grundlage erlassenen Verordnung im Zusammenhang mit dem Ausbau von Gigabit-Netzen für die elektronische Kommunikation im Sinn der Gigabit-Infrastrukturverordnung hat die Nationalparkbehörde innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Eingang des Antrages dessen Vollständigkeit zu bestätigen oder nach § 13 Abs 3 AVG vorzugehen.

(2) Die Entscheidungsfrist von vier Monaten gemäß Art 7 Abs 5 der Gigabit-Infrastrukturverordnung kann mit Bescheid der Nationalparkbehörde um höchstens weitere vier Monate verlängert werden, wenn es die jahreszeitlichen Verhältnisse zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens erforderlich machen.

(3) Entscheidet die Nationalparkbehörde nicht innerhalb der in Abs 2 genannten Frist, gilt die Bewilligung nach Ablauf dieser Frist als erteilt.“

12. § 16 Abs 3 lautet:

„(3) Die mit der Vollziehung dieses Gesetzes betraute Behörde gemäß Abs 1 und der Nationalparkfonds gemäß § 28 dürfen zur Wahrnehmung der ihnen nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben personenbezogene Daten verarbeiten, sofern die jeweiligen Daten zur Erfüllung einer Aufgabe oder zur Ausübung einer Befugnis nach diesem Gesetz erforderlich sind. Dies gilt insbesondere für Datenverarbeitungen im Rahmen von Monitoring-, Forschungs-, Kartierungs-, Erhebungs- und Dokumentationsmaßnahmen sowie sonstigen naturschutzfachlichen Maßnahmen.“

13. Im § 20 Abs 2 wird nach Z 1 eingefügt:

„2. in Anzeigeverfahren;“

14. Im § 28 wird angefügt:

„(3) Der Fonds ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Er verfolgt ausschließlich die in diesem Gesetz definierten gemeinnützigen Zwecke.“

15. Im § 40 Abs 1 lautet der letzte Satz: „Vor der Genehmigung ist der Fondsbeirat zu hören.“

16. Im § 41 wird angefügt:

„(3) Der Rechnungsabschluss ist nach dem Unternehmensgesetzbuch zu erstellen.“

17. § 43 Abs 1 lautet:

„(1) Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, als Verweisungen auf die letztzitierte Fassung:

1. Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl Nr 194/1994; Gesetz BGBl I Nr 33/2026;
2. Unternehmensgesetzbuch – UGB, dRGBl S 219/1897; Gesetz BGBl I Nr 61/2026;
3. Vermessungsgesetz – VermG, BGBl Nr 306/1968; Gesetz BGBl I Nr 116/2022;
4. Wehrgesetz 2001 – WG 2001, BGBl I Nr 146/2001; Gesetz BGBl I Nr 50/2025.“

18. § 44 lautet:

„Umsetzungshinweis und Verweisungen auf Unionsrecht

§ 44

(1) Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl Nr L 206 vom 22. Juli 1992, in der Fassung der Richtlinie (EU) 2025/1237 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2025 zur Änderung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates in Bezug auf den Schutzstatus des Wolfs (Canis lupus), ABl Nr L 2025/1237 vom 24. Juni 2025;
2. Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, in der Fassung der Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien, ABl Nr L 158 vom 10. Juni 2013;
3. Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates, ABl Nr L 41 vom 14. Februar 2003.

(2) Dieses Gesetz verweist auf die Verordnung (EU) 2024/1309 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2024 über Maßnahmen zur Reduzierung der Kosten des Aufbaus von Gigabit-Netzen für die elektronische Kommunikation, zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/2120 und zur Aufhebung der Richtlinie 2014/61/EU (Gigabit-Infrastrukturverordnung), ABl Nr L 2024/1309 vom 8. Mai 2024, berichtigt durch ABl Nr L 2024/90315 vom 24. Mai 2024."

19. Im § 47 wird angefügt:

„(10) Die §§ 2, 3 Abs 1, (§) 4, 4a, 6 Abs 3 und 4, 7 Abs 2, 4 und 5, 9 Abs 1, 14 Abs 1, 14a, 14b, 16 Abs 3, 20 Abs 2, 28 Abs 3, 40 Abs 1, 41 Abs 3, 43 Abs 1 und 44 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr …./…. treten mit dem auf ihre Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft. Auf die geänderten Bestimmungen gestützte Verordnungen können bereits vor dem im ersten Satz bestimmten Zeitpunkt erlassen werden; sie dürfen jedoch frühestens mit diesem Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden."

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Die Europäische Kommission hat gegen die Republik Österreich ein Vertragsverletzungsverfahren (zur Nr 2023/2045) wegen eines Verstoßes gegen die FFH-Richtlinie, die Vogelschutzrichtlinie und die Umweltinformationsrichtlinie eingeleitet. Die Kommission gelangt in Mahnschreiben und ergänzendem Mahnschreiben zu dem Ergebnis, dass die Republik Österreich – konkret das Land Salzburg im Rahmen des Salzburger Nationalparkrechts – ihren unionsrechtlichen Verpflichtungen aus den Art 4 Abs 4 und 6 Abs 2 und 3 der FFH-Richtlinie, aus Art 4 Abs 1 und 2 der Vogelschutzrichtlinie und aus Art 7 Abs 1 der Umweltinformationsrichtlinie nicht in ausreichendem Maß nachgekommen sei.

Die von der Kommission erhobenen Bedenken sollen nun zum Anlass für eine Novellierung des Salzburger Nationalparkgesetzes 2014 – S.NPG, LGBl Nr 3/2015, genommen werden. So soll die umfassende Umsetzung unionsrechtlich geforderter Standards zum Schutz des Nationalparks als Natura 2000-Gebiet gewährleistet und eine etwaige Verurteilung im Vertragsverletzungsverfahren hintangehalten werden.

Die zentralen Punkte der S.NPG-Novelle sind:

Es wird eine Verpflichtung der Landesregierung geschaffen, für das Natura 2000-Gebiet Nationalpark Hohe Tauern mit Verordnung die Schutzgüter und die jeweiligen Erhaltungsziele festzulegen (§ 2 Abs 2). Die Verordnung konkretisiert die für den Schutz und die Erhaltung der betroffenen Lebensraumtypen und Arten maßgeblichen Ziele und schafft damit eine wesentliche Grundlage für die Beurteilung der Verträglichkeit geplanter Maßnahmen im Nationalpark. Mit dieser Verordnung wird ein weiterer Schritt zur rechtskonformen Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinie gesetzt. Gleichzeitig wird durch die Veröffentlichung in Form einer Verordnung den Vorgaben der Umweltinformationsrichtlinie entsprochen.

Analog zu § 35 Salzburger Naturschutzgesetz 1999 – NSchG, LGBl Nr 73/1999, soll auch im Bereich des Nationalparks künftig die Möglichkeit bestehen, Landschaftspflegepläne zu erlassen (§ 4a).

Die Regelungen der §§ 6 und 7 zu zulässigen, untersagten und bewilligungspflichtigen Maßnahmen in Kern- und Außenzonen werden punktuell präzisiert. Damit soll das Zusammenspiel zwischen ihnen und einer Schutzbestimmungenverordnung gemäß § 9 Abs 1 klarer hervorgehoben werden. Hintergrund ist die Beanstandung der Kommission, dass nicht alle potenziell erheblich beeinträchtigenden Eingriffe einer Verträglichkeitsprüfung unterliegen, insbesondere weil das Gesetz solche Eingriffe vorbehaltlos zulasse. Künftig wird klargestellt: Nach den §§ 6 und 7 können gewisse Eingriffe zwar grundsätzlich ohne Bewilligung und ohne Verträglichkeitsprüfung zulässig sein; die Landesregierung kann jedoch nach § 9 Abs 1 jederzeit weitergehende Schutzmaßnahmen verordnen, um die unionsrechtlichen Erhaltungsziele zu wahren. Damit ist sichergestellt, dass alle Eingriffe, die ein Schutzgebiet erheblich beeinträchtigen könnten, einer Verträglichkeitsprüfung unterliegen. In diesem Sinn wurde bereits die Nationalpark-Schutzbestimmungenverordnung, LGBl Nr 67/2023, erlassen, die für die forstliche Nutzung weitergehende Bewilligungspflichten (inkl Verträglichkeitsprüfung) vorsieht. Weiters ist geplant, auch für den Bereich der landwirtschaftlichen Nutzung auf Verordnungsebene weitergehende Schutzbestimmungen zu erlassen.

Neu eingeführt wird außerdem ein Anzeigeverfahren. Diesem sollen nach dem Vorbild NSchG einsatzvorbereitende Maßnahmen unterliegen, die bisher bewilligungspflichtig waren. Des Weiteren sollen auch Maßnahmen zur Katastrophenbeseitigung erfasst werden, die bislang vom nationalparkrechtlichen Regelungssystem ausgenommen waren. Damit wird den Bedenken der Europäischen Kommission Rechnung getragen und sichergestellt, dass eine Verträglichkeitsprüfung durchgeführt wird.

Im Hinblick auf das Unionsrecht wird außerdem eine Anpassung an die Gigabit-Infrastrukturverordnung vorgenommen.

Schließlich werden im Rahmen der S.NPG-Novelle inhaltliche Klarstellungen und Ergänzungen vorgenommen, die bei der letzten Gesetzesänderung unterblieben sind, die sich im Vollzug als notwendig erwiesen haben (zB die nunmehr vorgesehene Regelung zur Nutzung von Drohnen im Nationalparkgebiet) oder die auf einer Empfehlung des Rechnungshofes beruhen.

Bei all diesen Anpassungen, seien sie durch unionsrechtliche Notwendigkeit oder durch die Erfahrung des praktischen Vollzugs veranlasst, wird zugleich das politische Bekenntnis zur weiteren Ermöglichung der bisherigen land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung der vom Menschen geschaffenen Kulturlandschaft als leitender Hintergrundgedanke, wie er in Punkt 6.1 des aktuellen Regierungsübereinkommens der Salzburger Landesregierung zum Ausdruck kommt, gewahrt.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Art 15 Abs 1 B-VG.

Durch die auf gesetzlicher Ebene oder durch eine Verordnung gemäß § 9 Abs 1 angeordnete Beschränkung zulässiger Maßnahmen und Tätigkeiten im Gebiet des Nationalparks kann ein Eingriff in die Eigentumsfreiheit nach Art 5 StGG und Art 1 1. ZPEMRK bewirkt werden. Dieser Eingriff ist jedoch gerechtfertigt.

Die Eigentumsbeschränkungen beruhen auf einer gesetzlichen Grundlage und verfolgen einen legitimen Zweck: Der Schutz der Ursprünglichkeit des Gebiets des Nationalparks, die Aufrechterhaltung der Biodiversität auf seinen Flächen und die Bewahrung der im Nationalpark vorkommenden geschützten Lebensräume und Arten stellt ein gewichtiges öffentliches Interesse dar. Im Natura 2000-Gebiet dient die Beschränkung zudem der Umsetzung unionsrechtlicher Verpflichtungen aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie. Die vorgesehenen zusätzlichen Bewilligungs- bzw Anzeigepflichten oder Nutzungsverbote sind geeignet und erforderlich, um Beeinträchtigungen der geschützten Lebensräume und Arten zu verhindern. Sie sind auch verhältnismäßig, weil das Eigentum der Grundeigentümerinnen und -eigentümer nicht über Gebühr beansprucht wird, sondern die Nutzungen lediglich in dem Ausmaß beschränkt werden, das unbedingt erforderlich ist, um den unionsrechtlichen Zielen zu entsprechen. Dies wird auch dadurch sichergestellt, dass das Land Salzburg durch Maßnahmen wie die Erstellung von Natura 2000-Landschaftspflegeplänen oder den Abschluss von privatrechtlichen Vereinbarungen zur Umsetzung der Nationalparkziele dafür sorgt, dass bisher bestehende (land- und forstwirtschaftliche) Nutzungsformen, die gleichzeitig der Erhaltung der Arten und Lebensräume dienen, weiterhin möglich sind. Darüber hinaus werden kaum absolute Verbote vorgesehen, und Bewilligungspflichten nur dort, wo sie unbedingt notwendig sind. Schließlich ist die Abgeltung von erhöhtem Pflegeaufwand im Wege des Vertragsnaturschutzes möglich. Vor diesem Hintergrund sind etwaige Eingriffe in die Eigentumsfreiheit als verfassungsrechtlich zulässig zu erachten. Die Grundsätze des Art 5 StGG und Art 1 1. ZPEMRK werden demnach gewahrt.

3. Übereinstimmung mit dem EU-Recht:

Das Gesetzesvorhaben dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

– Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl Nr L 206 vom 22. Juli 1992, in der Fassung der Richtlinie (EU) 2025/1237 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2025 zur Änderung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates in Bezug auf den Schutzstatus des Wolfs (Canis lupus) („FFH-Richtlinie“), ABl Nr L 2025/1237 vom 24. Juni 2025;

– Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, in der Fassung der Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien („Vogelschutzrichtlinie“), ABl Nr L 158 vom 10. Juni 2013;

– Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates („Umweltinformationsrichtlinie“), ABl Nr L 41 vom 14. Februar 2003.

Die Gesetzesnovelle soll eine Verurteilung der Republik Österreich im laufenden Vertragsverletzungsverfahren betreffend diese Richtlinien verhindern.

Darüber hinaus soll eine Anpassung des S.NPG an die Verordnung (EU) 2024/1309 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2024 über Maßnahmen zur Reduzierung der Kosten des Aufbaus von Gigabit-Netzen für die elektronische Kommunikation, zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/2120 und zur Aufhebung der Richtlinie 2014/61/EU (Gigabit-Infrastrukturverordnung), ABl Nr L 2024/1309 vom 8. Mai 2024, erfolgen.

4. Kosten:

Die Novellierung kann mittelbar durch Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes zu Mehrkosten führen. Dem stehen jedoch Einsparungen gegenüber, die sich etwa aus einer Reduktion erforderlicher Verfahren sowie einem damit verbundenen geringeren Personalaufwand ergeben (insbesondere im Zusammenhang mit dem Anzeigeverfahren). Der allenfalls entstehende Mehraufwand resultiert überwiegend aus der Umsetzung der FFH-Richtlinie sowie der Vogelschutzrichtlinie. Die im Zuge der Novellierung vorgesehenen weitergehenden Anpassungen, die nicht der Richtlinienumsetzung dienen, werden voraussichtlich nur zu geringfügigen Mehrkosten führen bzw in einzelnen Bereichen sogar kostendämpfende Wirkungen entfalten bzw sich neutral verhalten. Kostenfolgen für andere Gebietskörperschaften sind nicht zu erwarten.

5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

Im Begutachtungsverfahren haben eine inhaltliche Stellungnahme abgegeben:

- das Bundesministerium für Justiz (im Folgenden „BMJ“),
- das Bundesministerium für Landesverteidigung (im Folgenden „BMLV“),
- das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft (im Folgenden „BMLUK“),
- das Militärkommando Salzburg (im Folgenden „MilKdo S“),
- die Arbeiterkammer Salzburg (im Folgenden „AK“),
- die Landwirtschaftskammer Salzburg (im Folgenden „LK“),
- die Regionalentwicklung Pinzgau,
- der Regionalverband Oberpinzgau,
- die Landesumweltanwaltschaft Salzburg (im Folgenden „LUA“),
- der Verband der Land&Forst Betriebe Salzburg (im Folgenden „Land&Forst“),
- die Schutzgemeinschaft der Grundbesitzer im Nationalpark (im Folgenden „Schutzgemeinschaft“),
- der Salzburger Alm- und Bergbauernverein (im Folgenden „Alm-at“),
- der Naturschutzbund Salzburg (im Folgenden „Naturschutzbund“),
- der Österreichische Alpenverein, Landesverband Salzburg (im Folgenden „Alpenverein“),
- das Referat 0/15 – Katastrophenschutz und äußere Sicherheit des Amtes der Landesregierung (im Folgenden „Referat 0/15“) sowie
- Privatpersonen.

Auf eine vollinhaltliche Wiedergabe dieser Stellungnahmen, vor allem derjenigen Passagen, die allgemeine Aussagen zum Thema treffen und den Gesetzesvorschlag vor deren Hintergrund einer allgemeinen Bewertung unterziehen, wird an dieser Stelle verzichtet; die Stellungnahmen können im Original im Internet unter der folgenden Adresse eingesehen und abgerufen werden:

https://service.salzburg.gv.at/pub/get/attachments/35452

Der nachfolgenden Tabelle können die wesentlichen Inhalte der einzelnen Stellungnahmen, geordnet nach den einzelnen Regelungen des Gesetzesvorschlages, auf welche sich diese beziehen, sowie die Überlegungen, die für deren Würdigung (Berücksichtigung bzw Nichtberücksichtigung im Rahmen der Regierungsvorlage) maßgeblich waren, entnommen werden.

Änderungsvorschläge zu den im Begutachtungsentwurf enthaltenen Bestimmungen			
Bestimmung	**Absender/in**	**Kurzinhalt der Stellungnahme**	**Würdigung**
§ 2 Abs 1	LK, Land&Forst, Schutzgemeinschaft, Alm-at, Privatpersonen	Ergänzung der naturnahen Kulturlandschaft oder der Land- und Forstwirtschaft bei den Zielen des Gesetzes bzw Festlegung der Land- und Forstwirtschaft als prioritäres Schutzgut	Im § 2 Abs 1 Z 4 wird eine Bestimmung betreffend die Kulturlandschaft aufgenommen.
§ 2 Abs 2	Alpenverein	Frist zur Erlassung der Verordnung fehlt	Die Verordnung wird parallel zur vorliegenden S.NPG-Novelle erarbeitet und soll gleichzeitig mit ihr in Kraft treten. Eine Frist erscheint auf Grund der ohnehin bestehenden ausnahmslosen Verpflichtung der Landesregierung nicht erforderlich.
§ 3 Abs 1 Z 3	LK, Land&Forst, Schutzgemeinschaft	Ausnahme vom Anwendungsbereich des Gesetzes für die Räumung von Bachläufen und	Dies soll derzeit nicht aufgenommen werden.

		Wildbachsperren bei Hochwasserereignissen zur Verhinderung einer Katastrophe	
	LUA, Alpenverein	Ausnahme aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes sollte im Hinblick auf die Alltagsnormalität präziser gefasst werden	Durch die Verweisung auf das S.KHMG 2024 und die in diesem Bereich gebräuchlichen Begrifflichkeiten wird ausreichend präzisiert, was von § 3 Abs 1 Z 3 erfasst ist.
	Privatpersonen	Folgen des Klimawandels sollen berücksichtigt werden	Dies soll derzeit nicht aufgenommen werden.
§ 4 Z 5	LUA	Bezugnahme in den Erläuterungen nur auf Kernzone und nicht auch auf Außenzone ist unklar	Die Erläuterungen zu § 4 Z 5 werden entsprechend ergänzt. Der bisherige Hinweis nur für die Kernzone rührt daher, dass § 6 Abs 2 jeden Eingriff iSd § 4 Z 5 verbietet, während in den Außenzonen nur jene ausdrücklich genannten Eingriffe verboten oder bewilligungspflichtig sind.
§ 4a	BMLUK	Erweiterung der Erläuterungen um eine nähere Darstellung der Rolle des Vertragsnaturschutzes	Der Natura 2000-Landschaftspflegeplan bezieht sich ausschließlich auf Natura 2000-Schutzgüter. Der Vertragsnaturschutz ist bereits im S.NPG verankert und erfährt durch diese Novelle keine Änderung.
	Regionalentwicklung Pinzgau, Regionalverband Oberpinzgau	„Wirtschaftsplan“ bzw „Alm-Bewirtschaftungsplan“ statt „Pflegeplan“, um die tatsächliche Bewirtschaftung abzubilden	Der Natura 2000-Landschaftspflegeplan ist ein fachliches Planungsinstrument mit naturschutzfachlichen Zielen; die tatsächliche Bewirtschaftung ist abgebildet, wenngleich eine taxative Auflistung aller bewilligungsfreien Maßnahmen nicht möglich erscheint (vgl § 35 NSchG).
	LUA	Inhalte des Natura 2000-Landschaftspflegeplans sowie die Übereinstimmung mit Unionsrecht und der Aarhus-Konvention sind fraglich	Siehe die Erläuterungen zu § 4a: Die Pläne sind keine Verordnungen, sondern stellen eine fachliche Grundlage für weitergehende Entscheidungen oder Verfügungen der Behörde (zB Bewirtschaftungspläne) dar. Auch für andere Europaschutzgebiete wurden bereits solche Pläne erstellt.
	Naturschutzbund	Ausgestaltung als „kann“-Bestimmung wird kritisch gesehen	Die Pflicht zur Erlassung eines Natura 2000-Landschaftspflegeplans erscheint nicht erforderlich.
	Alpenverein	Pflicht zur Erstellung eines Natura 2000-	

		Landschaftspflegeplans für besonders sensible Schutzgüter	
§ 4a Abs 3	LK, Land&Forst, Schutzgemeinschaft, Alm-at	Beiziehung von geeigneten Fachkundigen insbesondere aus der Land-, Forst- und Almwirtschaft	§ 4a Abs 3 wird analog zu § 35 NSchG gestaltet und spricht von der Beiziehung „geeigneter Fachkundiger". Dies ermöglicht die Beiziehung verschiedenster Expertinnen und Experten, ohne dass es im Gesetz einer näheren Festlegung bedarf. Die Erläuterungen werden aber um einen Hinweis auf die Beiziehung von Expertinnen und Experten ergänzt.
	Alm-at	Beiziehung der Schutzgemeinschaft	
	LUA, Alpenverein	Beiziehung der Landesumweltanwaltschaft bzw einschlägiger wissenschaftlicher Fachstellen und anerkannter Umweltorganisationen	
§ 6 Abs 3 Z 5	BMLUK	Formulierung ist anzupassen, weil Drohnen als Luftfahrzeuge gelten	Eine Anpassung wird in den Erläuterungen vorgenommen.
		Formulierung des Verbotes für Sport- und Tourismusflüge als eigener Satz	Eine Anpassung wird nicht als erforderlich erachtet.
	Regionalentwicklung Pinzgau, Regionalverband Oberpinzgau	Drohnenregelung zumindest im Natura 2000-Landschaftspflegeplan. Alternativ: mehrjährige Bewilligungen	Diesbezügliche Festlegungen werden in der Nationalpark-Natura-2000-Verordnung getroffen.
	LK, Land&Forst, Schutzgemeinschaft, Alm-at	Ablehnung der Bewilligungspflicht für Drohnenflüge für almwirtschaftliche Zwecke	
	Naturschutzbund	Sicherstellung einer umfassenden Regelung bzw eines Verbotes von Drohnenflügen	
§ 6 Abs 4 Einleitungssatz	LUA	Textierungsvorschlag zur Klarstellung, dass eine Verordnung gemäß § 9 Abs 1 nur strengere Regelungen treffen kann	Die Regelung bedient sich hier einer in der Rechtssprache üblichen Formulierung („abweichende Bestimmungen"). Dies soll beibehalten werden.
§ 7 Abs 2 Z 3	Regionalentwicklung Pinzgau, Regionalverband Oberpinzgau	Ergänzung von Fallbeispielen für größere Bodenverletzungen zur besseren Nachvollziehbarkeit	Diesbezügliche Festlegungen werden in der Nationalpark-Natura-2000-Verordnung getroffen.
	LK, Land&Forst, Schutzgemeinschaft, Alm-at	Ausnahme für Bodenverletzungen der Alm- und Waldbewirtschaftung und bei Erhaltung bestehender Anlagen	
	Schutzgemeinschaft	Ergänzung in den Erläuterungen, dass nicht nur Viehtritt nicht als Bodenverletzung angesehen wird, sondern auch begrünte Wege nicht.	Vor dem Hintergrund des Vertragsverletzungsverfahrens werden keine weitergehenden Freistellungen normiert.
	LK, Land&Forst, Schutzgemeinschaft, Alm-at	Ausnahme für Bodenverletzungen, die auftreten, wenn zur Erhaltung bestehender Fahr- und Viehtriebswege Böschungen	Bei dieser Forderung besteht Konkretisierungsbedarf, weshalb sie aktuell nicht Teil der Novelle sein soll.

		oder Berggräben "geputzt" werden	
	LUA	Schwellenwert für Größe der Bodenverletzung ist nicht sinnvoll	Es darf auf die Erläuterungen verwiesen werden, die eine größere Bodenverletzung „jedenfalls“ bei Inanspruchnahme einer Fläche von insgesamt mehr als 250 m^2 sehen.
	Naturschutzbund	Details zu größeren Bodenverletzungen sollten im Gesetzestext getroffen werden	Dies erscheint nicht erforderlich; in den Erläuterungen wird beispielhaft angeführt, was bisher als Bodenverletzung gewertet wurde bzw was nicht.
§ 7 Abs 2 Z 6	BMLUK	Formulierung ist anzupassen, weil Drohnen als Luftfahrzeuge gelten	Eine Anpassung wird in den Erläuterungen vorgenommen.
	Regionalentwicklung Pinzgau, Regionalverband Oberpinzgau	Drohnenregelung zumindest im Natura 2000-Landschaftspflegeplan. Alternativ: mehrjährige Bewilligungen	Diesbezügliche Festlegungen werden in der Nationalpark-Natura-2000-Verordnung getroffen.
	LK, Land&Forst, Schutzgemeinschaft, Alm-at	Ablehnung der Bewilligungspflicht für Drohnenflüge für almwirtschaftliche Zwecke	
	Naturschutzbund	Sicherstellung einer umfassenden Regelung bzw eines Verbotes von Drohnenflügen	
§ 7 Abs 5	LUA	Textierungsvorschlag zur Klarstellung, dass eine Verordnung gemäß § 9 Abs 1 nur strengere Regelungen treffen kann	Die Regelung bedient sich hier einer in der Rechtssprache üblichen Formulierung („abweichende Bestimmungen“). Dies soll beibehalten werden.
§ 9 Abs 1	LK, Land&Forst, Schutzgemeinschaft	Keine Notwendigkeit für Verträglichkeitsprüfungen bei traditionellen landwirtschaftlichen Verfahren	Dies wird über den Natura 2000-Landschaftspflegeplan sichergestellt.
	Naturschutzbund	Sicherstellung einer Verträglichkeitsprüfung	Dies wird durch § 9 Abs 1 letzter Satz sichergestellt.
	Alpenverein	Verordnungen sind nicht ausreichend, um das Unionsrecht umzusetzen, Maßnahmen sind direkt im Gesetz zu treffen.	Jene Tatbestände, die jedenfalls verboten sind oder nach einer Verträglichkeitsprüfung zulässig sein könnten, werden direkt im Gesetz genannt. Darüber hinaus kann es vor dem Hintergrund des Unionsrechts weiteren Einschränkungsbedarf geben. Damit dies schnell erfolgen kann, wird die Verordnungsform (§ 9 Abs 1) gewählt. Dies ist bereits geltendes Recht und soll auch weiterhin so beibehalten werden.

§ 14a	LUA, Naturschutzbund	Sicherstellung einer Verträglichkeitsprüfung	Die Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung für die Tatbestände des § 14a Abs 1 ist durch Abs 2 sichergestellt.
§ 14a Abs 1 Z 1	BMLV und MilKdo S	Befürwortung einer bloßen Anzeigepflicht für Maßnahmen des Bundesheeres, die der allgemeinen Einsatzvorbereitung dienen	§ 14a Abs 1 Z 1
	LUA	Einschränkung der Bestimmung, sodass in sensiblen Not- bzw Brut- und Aufzuchtzeiten (16.08. bis 15.11.) weiterhin eine Bewilligungspflicht gegeben ist	Eine solche Einschränkung erscheint nicht vollziehbar.
§ 14a Abs 1 Z 3	Regionalentwicklung Pinzgau, Regionalverband Oberpinzgau, LK, Land&Forst, Schutzgemeinschaft, Alm-at	Berücksichtigung von Materialverfrachtungen neben dem früheren Zustand	Dies findet in § 14a Abs 1 Z 3 und die zugehörigen Erläuterungen Eingang.
	Schutzgemeinschaft	Ergänzung der Erläuterungen um die Bedachtnahme auf Geschiebe	
	Naturschutzbund	Bewilligungspflicht statt Anzeigepflicht für Wiederherstellungsmaßnahmen	Die Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung erscheint auch im Rahmen eines Anzeigeverfahrens gewährleistet.
§ 14a Abs 2	Regionalentwicklung Pinzgau, Regionalverband Oberpinzgau, LK, Land&Forst, Schutzgemeinschaft, Alm-at	Fristbeginn ab Kenntnis des Katastrophenereignisses	Dies findet in § 14a Abs 2 Eingang.
	LK, Land&Forst, Schutzgemeinschaft, Alm-at, Naturschutzbund	Kritik an verlängerbarer Entscheidungsfrist	Beim Anzeigeverfahren steht die unmittelbare Bearbeitung im Vordergrund, nicht die Verschweigung. Die Verlängerungsmöglichkeit iSd § 26 Abs 3 NSchG ist auf Fälle eingeschränkt, wo eine fachliche Beurteilung auf Grund der jahreszeitlichen Verhältnisse früher nicht möglich ist.
	Naturschutzbund	Kritik an Kenntnisnahme durch Fristablauf	Die Regelung soll analog zum NSchG beibehalten werden.
§ 14b Abs 3	AK, Naturschutzbund,	Ablehnung der Genehmigungsfiktion, weil	Regelung ermöglicht die Verlängerung der

	Alpenverein	Verträglichkeitsprüfung sichergestellt werden muss	Entscheidungsfrist, um die Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung sicherzustellen. Die Genehmigungsfiktion stammt aus dem Unionsrecht.
§ 16 Abs 3	BMJ	Grundlage für die Datenverarbeitung ist zu ungenau.	Die Bestimmung stammt aus dem geltenden Recht und wurde in Ausführung der Datenschutz-Grundverordnung geschaffen. Sie wird in der nun vorgeschlagenen Form als ausreichend genau erachtet, da die Zwecke und Datenkategorien über die gesetzlichen Aufgaben näher determiniert werden. Im vergleichbaren Bereich des NSchG besteht eine analoge Regelung.
	LUA	Klarstellung darüber, dass die wissenschaftlichen Fachdaten aus dem Bereich des Nationalparks der Öffentlichkeit im Wege der Biodiversitätsdatenbank am Haus der Natur zur Verfügung stehen sollen	Dies soll derzeit nicht aufgenommen werden.
§ 20 Abs 2 Z 2	AK, LUA, Naturschutzbund, Alpenverein	Kein Ausschluss der Parteistellung der LUA im Anzeigeverfahren	Dies wird in Analogie zu § 55 NSchG beibehalten.
§ 40 Abs 1	LUA, Naturschutzbund, Alpenverein	Streichung des Anhörungsrechts des Nationalparkrates wird abgelehnt	Am vorgeschlagenen Entfall des Anhörungsrechts wird festgehalten.
	LUA	Ausdehnung des Anhörungsrechts auf die LUA	Dies soll derzeit nicht aufgenommen werden.
§ 41 Abs 3	Naturschutzbund	Rechnungshofkontrolle darf nicht entfallen	Die Regelung stellt klar, dass der Nationalparkfonds seinen Rechnungsabschluss nach dem UGB erstellt, ein Ausschluss der Zuständigkeit des Rechnungshofes ist damit nicht verbunden.
Punkt 2 Erläuterungen	Schutzgemeinschaft	Ergänzung der Grundrechtsprüfung um einen Hinweis auf das 1. ZPEMRK	Dies findet Eingang in die Erläuterungen.
Allgemeines	Naturschutzbund	zu kurze Begutachtungsfrist im Hinblick auf die Aarhus-Konvention	Eine Begutachtungsfrist von drei Wochen wird auch vor dem Hintergrund der Aarhus-Konvention als ausreichend angesehen, um eine wirksame Öffentlichkeitsbeteiligung sicherzustellen.
		Unterlagen zum Vertragsverletzungsverfahren sind nicht veröffentlicht	Vertragsverletzungsverfahren unterliegen der Geheimhaltungspflicht nach Art 4 Abs 2 dritter Spiegelstrich

			der Verordnung (EG) Nr 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission.
Über den Begutachtungsentwurf hinausgehende Änderungsvorschläge			
Bestimmung	**Absender/in**	**Kurzinhalt der Stellungnahme**	**Würdigung**
§ 6 Abs 3 Z 3 und Abs 4 Z 1 und 4	Privatpersonen	Tätigkeiten sollen uneingeschränkt weiterhin zulässig sein	Ziel des Gesamtsystems aus Gesetz und Verordnung ist es, ein Ausgleich der berührten Interessen zu erreichen. Eine Veranlassung zu weitergehenden Änderungen wird nicht gesehen.
§ 14a Abs 1	Referat 0/15	Ergänzung des Anzeigeverfahrens um einen weiteren Tatbestand für meteorologische, hydrologische und hydrometeorologische Messstationen	Dies soll derzeit nicht aufgenommen werden.
§ 20	Privatpersonen	Weitergehende Einschränkung der Parteistellung der LUA	Diesbezüglich wird keine Veranlassung gesehen.
§ 25 Abs 1	Naturschutzbund	Erhöhung des Strafrahmens im Hinblick auf Drohnen	Diesbezüglich wird keine Veranlassung gesehen.
§ 26	LK, Regionalentwicklung Pinzgau, Regionalverband Oberpinzgau, Land&Forst, Schutzgemeinschaft, Alm-at	Forderung nach einer Entschädigung	Die Notwendigkeit der Einholung einer Bewilligung oder Einbringung einer Anzeige rechtfertigt noch keine Entschädigung.
§ 26 Abs 5	Schutzgemeinschaft	Klarstellung des Verständnisses von „unbillige Härte“ in den Erläuterungen	Diesbezüglich wird keine Veranlassung gesehen.
-	LK, Land&Forst, Schutzgemeinschaft, Alm-at, Privatpersonen	Forderung der Aufnahme von Ausgleichsmaßnahmen analog zu NSchG	Wie in anderen Europaschutzgebieten ist aus unionsrechtlichen Gründen kein Ausgleich vorgesehen.
		Forderung der Verankerung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit betreffend Eingriff und Beeinträchtigung	Die rechtliche Prüfung der Verfassungskonformität von möglichen Grundrechtseingriffen geht jeder Novellierung einer gesetzlichen Regelung voraus. Sie wird auf abstrakter Ebene und nicht im Einzelfall vorgenommen. Das Grundrecht auf Eigentum ist daher bereits berücksichtigt.

-	LK, Land&Forst, Schutzgemeinschaft, Alm-at	bei Prüfung, ob ein bewilligungspflichtiges Projekt den Bewilligungsvoraussetzungen gemäß § 14 Abs 1 entspricht, sind allfällige Auswirkungen des Projektes auf das Gesamtvorkommen des Schutzgutes im gesamten Nationalpark zu prüfen und nicht nur auf der konkret betroffenen Fläche	Dies erfordert keine Änderung im Gesetz, zumal es bei der Beurteilung der Erheblichkeit iSd Art 6 Abs 3 FFH-RL neben der Dauerhaftigkeit des Verlustes auch auf Entwicklungstrends des Lebensraumtyps im Schutzgebiet und der biogeographischen Region ankommt.
-	Regionalentwicklung Pinzgau, Regionalverband Oberpinzgau	Einführung eines Geschiebemonitorings	Dies soll derzeit nicht aufgenommen werden.
-	Schutzgemeinschaft, Privatpersonen	Schaffung der Möglichkeit, aus dem Nationalparkgebiet auszutreten	Dies erscheint nicht umsetzbar.

6. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis):

Die Änderungen im Inhaltsverzeichnis sind durch Änderungen und Ergänzungen im Normtext bedingt.

Zu Z 2 (§ 2):

Der vorgeschlagene § 2 Abs 1 beschäftigt sich mit den Zielsetzungen des S.NPG und nennt vier Kategorien an Zielen, nämlich das Schutzziel (Z 1), das Erhaltungsziel im Hinblick auf im Nationalpark zu schützende Arten und Lebensräume (Z 2), das Bildungsziel (Z 3) und das landeskulturelle Ziel (Z 4).

Die Erhaltungsziele gemäß Abs 1 Z 2 erfahren durch die vorliegende Novelle eine Konkretisierung: Im neu geschaffenen Abs 2 wird die Landesregierung verpflichtet, für das Natura 2000-Gebiet Nationalpark Hohe Tauern die Schutzgüter und die jeweiligen Erhaltungsziele mit Verordnung festzulegen. Dies dient der Umsetzung von Art 4 Abs 4 der FFH-Richtlinie und von Art 4 Abs 1 und 2 der Vogelschutzrichtlinie. Durch die mit der Verordnungsform gegebene Publizitätswirkung wird außerdem Art 7 Abs 1 iVm Abs 2 lit b der Umweltinformationsrichtlinie erfüllt. § 2 Abs 2 in Verbindung mit der darauf gestützten Verordnung trägt den Bedenken der Europäischen Kommission, die sich auf die Festlegung und Veröffentlichung der hinreichend spezifischen und konkreten Erhaltungsziele und Schutzgüter beziehen, Rechnung und soll eine Verurteilung der Republik Österreich im laufenden Vertragsverletzungsverfahren verhindern.

Eingefügt wird auch eine neue Z 4 im Abs 1, wonach die Bedeutung der naturnahen, durch Bewirtschaftung geprägten Kulturlandschaft im Nationalpark als landeskulturelles Ziel besonders hervorgehoben wird.

Zu Z 3 (§ 3 Abs 1):

§ 3 Abs 1 nennt jene Tätigkeiten und Maßnahmen, die nicht dem S.NPG unterliegen. Die geltenden Z 2 und 3 erfahren Änderungen:

Die geltende Z 2 beschäftigt sich mit Maßnahmen im Zuge des Einsatzes des Bundesheeres in den Fällen des § 2 Abs 2 Z 2 und 3 des Wehrgesetzes 2001 – WG 2001, BGBl I Nr 146/2001, und nimmt diese vom Anwendungsbereich des Gesetzes aus. Künftig soll gelten, dass diese Ausnahme aus dem S.NPG nur insoweit gilt, als in den Schutzbestimmungen für Sonderschutzgebiete (§ 8) nicht anderes bestimmt ist. Es handelt sich dabei um eine Angleichung an die Bestimmungen der Z 4 betreffend den Einsatz von Organen der öffentlichen Sicherheit oder Aufsicht.

Die geltende Z 3 beschäftigt sich mit Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen, zur Abwehr von unmittelbar drohenden Katastrophen und zur unmittelbaren Beseitigung von Katastrophenfolgen und nimmt diese vom Anwendungsbereich des Gesetzes aus. Diese Regelung erfährt eine Überarbeitung: Im Gegensatz zum geltenden Recht werden künftig nur mehr die Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr oder einer unmittelbar drohenden Katastrophe aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen, außerdem die gemäß dem Salzburger Katastrophenhilfe und -managementgesetz 2024 – S.KHMG 2024, LGBl Nr 76/2024, vor Ort angeordneten Maßnahmen zur Aufrechterhaltung einer weitestgehenden Alltagsnormalität. Keine Ausnahme mehr besteht hingegen für die planbare Beseitigung der Katastrophenfolgen. Bei den Maßnahmen zur Aufrechterhaltung einer weitestgehenden Alltagsnormalität (siehe zum Begriff § 2 Abs 1 S.KHMG 2024) handelt es sich um

Maßnahmen, die die Katastrophenschutzbehörde zur Bekämpfung der Katastrophe anordnet. Die Bekämpfung einer Katastrophe besteht in der Verhinderung der Ausweitung und in der Beschränkung der unmittelbaren in großem Umfang Menschen, Tiere, Umwelt oder Sachen treffenden Auswirkungen einer bereits eingetretenen Katastrophe (§ 2 Abs 2 S.KHMG 2024). Als Beispiel kann die für die Erreichbarkeit einer Alm unabdingbare Herstellung einer Behelfsbrücke genannt werden.

Hintergrund dieser Änderung ist das Vorbringen der Europäischen Kommission im Vertragsverletzungsverfahren, dass die Republik Österreich gegen Art 6 Abs 3 der FFH-Richtlinie verstoßen habe, da sie die Arbeiten zur Beseitigung von Katastrophenfolgen nicht einer Verträglichkeitsprüfung unterzogen habe, sondern solche Maßnahmen vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen habe. Dies sei, wie sich aus der Rechtsprechung des EuGH ergebe, nur für die unmittelbare Gefahrenabwehr möglich.

Um Art 6 Abs 3 der FFH-Richtlinie im Bereich der Beseitigung von Katastrophenfolgen ordnungsgemäß zur Umsetzung zu bringen, werden diese Maßnahmen in das Gesetz miteinbezogen und einer besonderen Regelung (Anzeigeverfahren gemäß § 14a, inkl Verträglichkeitsprüfung) unterworfen.

Zu Z 4 (§ 4 Z 5 und 9):

§ 4 legt Definitionen für die wichtigsten vom Gesetz verwendeten Begriffe fest. Die Z 5 und 9 erfahren gegenüber dem geltenden Recht eine Überarbeitung:

In der Z 5 wird der Begriff des Eingriffs definiert. Hier soll zum einen betont werden, dass sich Eingriffe stets auf den *Nationalpark* (also seine Natur, Arten und Landschaften) beziehen. Da das Gesetz den Begriff des Eingriffs aber sehr uneinheitlich verwendet und selten ausdrücklich auf den Nationalpark Bezug nimmt, erfolgt eine Anfügung als Klammerausdruck.

Zum anderen soll das Verständnis darüber, welche Vorhaben und Maßnahmen als Eingriffe angesehen werden, erweitert werden. So gilt wie bisher, dass vorübergehende oder dauerhafte Maßnahmen, die einzeln oder zusammen mit anderen Maßnahmen nicht nur unbedeutende Auswirkungen auf das Schutzgebiet oder geschützte Objekt im Hinblick auf den Schutzzweck bewirken können oder durch eine mehrfache Wiederholung oder Häufung derartiger Maßnahmen voraussichtlich bewirken, einen Eingriff darstellen. Ein Eingriff liegt auch dann vor, wenn die Maßnahmen selbst außerhalb des Schutzgebietes oder geschützten Objektes ihren Ausgang nehmen.

Neu aufgenommen wird, dass auch Pläne oder Projekte (Vorhaben), die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Natura 2000-Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten erheblich beeinträchtigen können, als Eingriff angesehen werden. Diese Erweiterung bewirkt insbesondere, dass solche Vorhaben in der Kernzone in der Regel untersagt sind (§ 6 Abs 2) und in der Außenzone detaillierten Regelungen unterworfen werden (§ 7). Die Ergänzung dient der Umsetzung des Art 6 Abs 3 der FFH-Richtlinie.

Darüber hinaus entfällt in der Definition von „FFH-Richtlinie“ gemäß Z 9 die Bezugnahme auf die aktuelle Fassung dieser Richtlinie, da ohnehin im § 44 Abs 1 Z 1 die entsprechende Fassung angeführt wird.

Zu Z 5 (§ 4a):

Im neu eingefügten § 4a soll nach dem Vorbild des NSchG (§ 35) die Möglichkeit geschaffen werden, Landschaftspflege- und Detailpläne zu erstellen. Bei der Ausarbeitung bedient sich die Nationalparkbehörde geeigneter Fachkundiger, insbesondere aus dem Bereich Land-, Forst- und Almwirtschaft mit ihrem Sachverstand. Grundeigentümerinnen und -eigentümer, das Nationalparkkuratorium und der Fondsbeirat sind entsprechend einzubinden. Die Pläne tragen den Namen „Natura 2000-Landschaftspflegepläne“ und sollen dem Ziel der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Nationalpark vorkommenden schützenswerten Arten und Lebensräume dienen. In den Plänen werden beispielsweise die zur Erreichung der Erhaltungsziele geeigneten land- und almwirtschaftlichen Bewirtschaftungsformen und Erhaltungsmaßnahmen dargestellt, wobei die Bewirtschaftung als „Pflege“ im Sinn des Landschaftspflegeplans zu verstehen ist. Die Pläne stellen eine fachliche Grundlage für weitergehende Entscheidungen oder Verfügungen der Behörde (zB Bewirtschaftungspläne) dar.

Zu Z 6 (§ 6 Abs 3 und 4):

Die Bestimmung des § 6 legt die in den Kernzonen des Nationalparks geltenden Vorschriften fest. Grundsätzlich ist in der Kernzone jeder Eingriff in die Natur und in den Naturhaushalt sowie jede Beeinträchtigung des Landschaftsbildes untersagt (§ 6 Abs 2). Hiervon gibt es jedoch Ausnahmen in Abs 3 (Bewilligungspflicht) und Abs 4 (grundsätzliche Zulässigkeit). In den Abs 3 und 4 erfolgen punktuelle Überarbeitungen:

Abs 3:

Abs 3 Z 5 normiert, dass die Verwendung von Luftfahrzeugen, die mit Motorantrieb ausgerüstet sind, und Drohnen in weniger als 5.000 m Seehöhe einer Bewilligung zugänglich ist, soweit sie nicht zu sportlichen oder touristischen Zwecken dient.

Während die Verwendung von Luftfahrzeugen mit Motorantrieb, die nicht zu sportlichen oder touristischen Zwecken dient, bereits im geltenden Recht ausdrücklich einem Bewilligungsverfahren unterstellt war, soll dies nun auch für Drohnen klargestellt werden. Eine Bewilligung ist nur bei Vorliegen der Voraussetzung des § 14 möglich.

Bei Drohnen handelt es sich um unbemannte Luftfahrzeuge im Sinn des Luftfahrtgesetzes, BGBl Nr 253/1957, sofern sie nicht ausschließlich zu Zwecken des Fluges selbst eingesetzt werden; bei Letzteren handelt es sich um Flugmodelle (vgl Landesverwaltungsgericht Tirol vom 19. Juli 2017, LVwG-2017/22/0689-3). Der Einsatz von bloßen Flugmodellen ist unerwünscht und soll nicht bewilligungsfähig sein.

Klargestellt werden soll nun auch ausdrücklich, dass Sport- und Tourismusflüge nicht bewilligungsfähig sind. Sie bleiben gemäß Abs 2 untersagt.

Abs 4:

Der geltende Abs 4 nennt jene Tätigkeiten und Maßnahmen, die in den Kernzonen grundsätzlich ohne besondere Bewilligung zulässig sind. Diese grundsätzliche Zulässigkeit bestehen jedoch nicht unbeschränkt: Gemäß § 9 Abs 1 kann die Landesregierung durch Verordnung für die Kernzonen einzelne der gemäß § 6 Abs 4 weiterhin zulässigen Maßnahmen untersagen oder nur mit behördlicher Bewilligung für zulässig erklären, wenn dies unbedingt erforderlich ist, um zu verhindern, dass jene natürlichen Lebensräume verschlechtert oder jene Tier- und Pflanzenarten erheblich gestört werden, für die nach dem Schutzzweck des Nationalparks ein günstiger Erhaltungszustand sichergestellt werden soll.

Hintergrund für diese Regelung ist die FFH-Richtlinie, wie sich aus der Regierungsvorlage zur Stammfassung des S.NPG ergibt (RV 124 BlgLT 15. GP, 3. Sess, 48): „Gemäß Art 6 Abs 2 der FFH-Richtlinie treffen die Mitgliedstaaten die geeigneten Maßnahmen, um in den besonderen Schutzgebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten sowie Störungen von Arten, für die Gebiete ausgewiesen worden sind, zu vermeiden, sofern solche Störungen sich im Hinblick auf die Ziele dieser Richtlinie erheblich auswirken könnten (Verschlechterungsverbot). Der Nationalpark unterliegt bereits strengen Schutzbestimmungen, die nach menschlichem Ermessen auch in Zukunft jede mögliche Bedrohung abwehren sollten. Für den Fall, dass sich diese Annahme als unzutreffend erweist und etwa neue Nutzungsbestrebungen oder touristische Entwicklungen zusätzliche Verbote erforderlich machen, sieht Abs 1 eine Verordnungsermächtigung für die Landesregierung vor."

Mittels § 9 Abs 1 kann somit die jederzeitige Übereinstimmung des § 6 Abs 4 mit den Vorgaben der FFH-Richtlinie (insb Art 6 Abs 2 und 3) sichergestellt werden. Eine solche Einschränkung der gesetzlichen Ermächtigungen ist bereits mit der geltenden Nationalpark-Schutzbestimmungenverordnung für die forstliche Nutzung erfolgt. Geplant ist weiters, gestützt auf diese Verordnungsermächtigung Schutzbestimmungen auch für die landwirtschaftliche Nutzung zu erlassen.

Um diesen Zusammenhang zwischen den gesetzlichen Vorgaben des § 6 Abs 4 und den Vorgaben der Verordnungen gemäß § 9 Abs 1 sichtbarer zu machen, wird künftig im Einleitungssatz auf etwaige einschränkende Verordnungsbestimmungen hingewiesen.

Zu Z 7 (§ 7 Abs 2, 4 und 5):

Die Bestimmung des § 7 legt die in den Außenzonen des Nationalparks geltenden Vorschriften fest. Abs 2 nennt jene Tätigkeiten und Maßnahmen, die nur mit einer Bewilligung zulässig sind, Abs 3 enthält Ausnahmen dazu und Abs 4 legt jene Tätigkeiten und Maßnahmen fest, die in den Außenzonen untersagt sind. Auch in diesen Bestimmungen erfolgen punktuelle Überarbeitungen:

Abs 2 Einleitungssatz und 5:

Auch die gesetzlichen Regelungen über die Außenzonen gelten nicht absolut, sondern sind im Zusammenhang mit § 9 Abs 1 zu lesen. Das bedeutet, dass die Anordnungen der Abs 2, 3 und gegebenenfalls auch des Abs 4 (Schlusssatz) vorbehaltlich strengerer Regelungen in einer Verordnung gemäß § 9 Abs 1 gelten. Für die Hintergründe dafür wird auf die Erläuterungen zu § 6 Abs 4 verwiesen. Auch in diesem Bereich bestehen bereits in der Nationalpark-Schutzbestimmungenverordnungen für die forstliche Nutzung besondere Regelungen und ist für die landwirtschaftliche Nutzung die Erlassung weitergehender Bestimmungen durch Verordnung geplant.

Um den Zusammenhang zwischen § 7 und § 9 Abs 1 – insbesondere im Hinblick auf das Vertragsverletzungsverfahren – klarer hervorzuheben, wird ein neuer Abs 5 aufgenommen, welcher auf mögliche besondere Verordnungsvorgaben im Sinn des § 9 Abs 1 hinweist. Entsprechend erfolgt ein Hinweis im Abs 2.

Abs 2 Z 3:

Im geltenden Abs 2 Z 3 ist vorgesehen, dass in der Außenzone größere Bodenverletzungen einer Bewilligung bedürfen; dies gilt jedoch nicht für größere Bodenverletzungen im Zuge der jeweils üblichen land- oder forstwirtschaftlichen und sonstigen holzwirtschaftlichen sowie gärtnerischen Nutzung.

Diese Bestimmung erfährt eine Änderung in der Hinsicht, dass die Ausnahme von der Bewilligungspflicht für die land- oder forstwirtschaftliche, die sonstige holzwirtschaftliche und die gärtnerische Nutzung entfällt. Hintergrund für den Entfall ist folgender: Bodenverletzungen sind naturschutzfachlich auf Grund der Möglichkeit erheblicher Beeinträchtigungen von Bodenstruktur, Vegetationsbestand und Lebensraumqualität nicht als bloße Begleiterscheinung forstlicher bzw landwirtschaftlicher Nutzung anzusehen, sondern bedürfen einer eigenständigen naturschutzfachlichen Beurteilung. Aus diesem Grund sind sie in das Bewilligungsregime aufzunehmen. Dies trägt den unionsrechtlichen Anforderungen der FFH-Richtlinie Rechnung, wonach auch derartige Maßnahmen als „Projekte“ im Sinn des Art 6 Abs 3 der FFH-Richtlinie qualifiziert werden können und einer entsprechenden Prüfung zu unterziehen sind, sofern eine erhebliche Beeinträchtigung des betreffenden Schutzguts nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann. Von einer größeren Bodenverletzung ist jedenfalls bei durch Fahrzeuge, Maschinen und Geräte verursachte Bodenverletzungen sowie bei einer Inanspruchnahme einer Fläche von insgesamt mehr als 250 m^2 auszugehen. Dieser Grenzwert wird im Landesrecht regelmäßig für das Vorliegen von größeren Bodenverletzungen angenommen (zB § 26 Abs 1 lit d NSchG sowie § 2 Z 5 Allgemeine Landschaftsschutzverordnung 1995, LGBl Nr 89/1995). Nicht als Bodenverletzung angesehen wird hingegen Viehtritt. Nähere Ausführungen sind gemäß § 9 Abs 1 im Verordnungswege möglich.

Abs 2 Z 6 und Abs 4 Z 11:

Nach dem Vorbild der Regelung für die Kernzone wird auch für die Außenzone eine Bestimmung für Befliegungen mit Drohnen eingefügt; sie sind grundsätzlich parallel zur Befliegung mit Luftfahrzeugen mit Motorantrieb ausgestaltet:

Die Verwendung von Luftfahrzeugen, die mit Motorantrieb ausgerüstet sind, und Drohnen in weniger als 5.000 m Seehöhe, soweit sie nicht zu sportlichen oder touristischen Zwecken dient, bedarf einer Bewilligung (Abs 2 Z 6). Nicht ausgenommen von der Bewilligungspflicht und auch keiner Bewilligung zugänglich ist die Verwendung von Luftfahrzeugen, die mit Motorantrieb ausgerüstet sind, sowie von Drohnen in weniger als 5.000 m Seehöhe zu sportlichen oder touristischen Zwecken (Abs 4 Z 11).

Zu Z 8 (§ 9 Abs 1):

§ 9 Abs 1 wird im Wesentlichen unverändert aus dem geltenden Recht übernommen. Es sollen jedoch zwei Klarstellungen erfolgen:

§ 9 Abs 1 enthält die Ermächtigung der Landesregierung, die gemäß den §§ 6 bis 8 geltenden Schutzbestimmungen einer strengeren Regelung zuzuführen. Dies bedeutet konkret, dass die Landesregierung für die Kernzonen und Sonderschutzgebiete einzelne der gemäß § 6 Abs 4 oder gemäß der auf Grundlage von § 8 erlassenen Verordnungen weiterhin zulässigen Maßnahmen untersagen oder nur mit behördlicher Bewilligung für zulässig erklären kann (Z 1) oder für die Außenzonen weitere Eingriffe untersagen oder nur mit behördlicher Bewilligung für zulässig erklären kann (Z 2). Für beide Tatbestände ist Voraussetzung, dass dies unbedingt erforderlich sein muss, um zu verhindern, dass jene natürlichen Lebensräume verschlechtert oder jene Tier- und Pflanzenarten erheblich gestört werden, für die nach dem Schutzzweck des Nationalparks ein günstiger Erhaltungszustand sichergestellt werden soll.

Die bisherige formale Gestaltung der Bestimmung hat die Interpretation zugelassen, dass sich die Voraussetzung der Wahrung des Erhaltungszustandes nur auf den Tatbestand der Z 2 bezieht. Dies widerspricht aber der Intention des Gesetzgebers (siehe insbesondere RV 124 BlgLT 15. GP, 3. Sess, 48), weshalb eine Umgestaltung vorgenommen und die Anwendbarkeit für beide Tatbestände klargestellt wird.

Weiters soll ein neuer Schlusssatz aufgenommen werden, der ebenfalls klarstellende Wirkung haben soll: Soweit nach den §§ 6 und 7 die Durchführung eines Bewilligungsverfahrens vorgesehen ist, ist eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen, also eine Prüfung, ob durch die geplante Maßnahme eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Nationalparks zu erwarten ist. Der positive Abschluss ist erforderlich für die Bewilligungserteilung. Dies ergibt sich aus § 14 Abs 1 Z 2. Soweit eine Verordnung gemäß § 9 Abs 1 über die gemäß den §§ 6 bis 8 geltenden Schutzbestimmungen hinaus behördliche Bewilligungen für Eingriffe vorsieht, soll auch in diesen Bewilligungsverfahren eine Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden und deren Ergebnis für die Entscheidung über den Bewilligungsantrag maßgeblich sein. Da die

Verordnungen eigene Bewilligungskriterien vorsehen können, erscheint eine ausdrückliche Verpflichtung zur Verträglichkeitsprüfung sinnvoll.

Die Europäische Kommission geht im Vertragsverletzungsverfahren davon aus, dass nicht bei allen Plänen und Projekten im Sinn des Art 6 Abs 3 der FFH-Richtlinie (bzw des § 4 Z 5), also Vorhaben, die ein Natura 2000-Gebiet erheblich beeinträchtigten könnten, eine Verträglichkeitsprüfung durchgeführt wird. Diese Ansicht wird unter Hinweis auf die bestehende Systematik aus gesetzlichen und verordnungsmäßigen Einschränkungen gemäß den §§ 6, 7, 8 und 9 Abs 1 nicht geteilt, da mit diesen Instrumenten sichergestellt werden kann, dass alle potenziell eingriffsintensiven Pläne und Projekte abgedeckt und einer Verträglichkeitsprüfung unterworfen werden. Eine gesetzliche Klarstellung erscheint dennoch zweckmäßig.

Zu Z 10 (§ 14 Abs 1):

Der geltende § 14 Abs 1 verweist in jeder der drei Ziffern auf die Zielsetzungen des § 2. Da § 2 im Bereich der Schutzgüter und Erhaltungsziele erweitert wird, sodass ihre Festlegung nun auch auf dem neuen § 2 Abs 2 beruht, erscheint eine Anpassung des Prüfungsmaßstabs der Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

Zu Z 11 (§§ 14a und 14b):

Mit den §§ 14a und 14b finden zwei neue Bestimmungen Eingang in das S.NPG. § 14a normiert für näher bezeichnete einsatzvorbereitende Maßnahmen künftig eine Anzeigepflicht anstelle der bisher vorgesehenen Bewilligungspflicht. Zudem wird eine Anzeigepflicht für katastrophenbeseitigende Maßnahmen festgelegt, die nach geltender Rechtslage unter Umständen nicht dem Anwendungsbereich des S.NPG unterlagen. § 14b trifft begleitende Regelungen zur Gigabit-Infrastrukturverordnung.

§ 14a:

§ 14a Abs 1 Z 1 und 2 wird in Anlehnung an die korrespondierende Bestimmung im § 3 Abs 2a NSchG erlassen, um einheitlich vereinfachte Rahmenbedingungen für die Durchführung von Übungen und Einsatzvorbereitungen des Bundesheeres sowie von Rettungsorganisationen, der Feuerwehr, von Organen der öffentlichen Sicherheit und des Katastrophenhilfsdienstes zu schaffen. Künftig gilt, dass bei Maßnahmen des Bundesheeres, die der allgemeinen Einsatzvorbereitung dienen (§ 2 Abs 2 Z 1 WG 2001), und bei Maßnahmen anerkannter Rettungsorganisationen (§ 3 Abs 4 und 4a des Salzburger Rettungsgesetzes, LGBl Nr 78/1981), der Feuerwehr, der Organe der öffentlichen Sicherheit und des Katastrophenhilfsdienstes, die der Vorbereitung von Einsätzen im Rahmen gesetzlicher Hilfeleistungsverpflichtungen dienen, an die Stelle einer im S.NPG oder in einer auf seiner Grundlage erlassenen Verordnung vorgesehenen Bewilligungspflicht eine Anzeigepflicht tritt.

Dasselbe soll gemäß § 14a Abs 1 Z 3 auch für Maßnahmen zur Beseitigung von Katastrophenfolgen unter Bedachtnahme auf die Wiederherstellung des früheren Zustandes gelten, wobei hier vormals bestehende Almflächen gemäß historischer Orthofotos (zB SAGIS 1952-54) unter Berücksichtigung des Geschiebes wiederhergestellt werden sollen. Die Beseitigung von Katastrophenfolgen ist im geltenden Recht aus dem Anwendungsbereich des S.NPG ausgenommen (§ 3 Abs 1 Z 3). Im laufenden Vertragsverletzungsverfahren hat die Europäische Kommission jedoch vorgebracht, dass eine vollständige Herausnahme dieser Maßnahmen aus dem Gesetz nicht im Einklang mit Art 6 Abs 3 der FFH-Richtlinie stehe, da die Beseitigung von Katastrophenfolgen das Schutzgebiet erheblich beeinträchtigen könnte, weshalb sich aus dem Unionsrecht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Verträglichkeitsprüfung ergebe. Dieser Anmerkung der Kommission soll Rechnung getragen werden und damit die ordnungsgemäße Umsetzung des Art 6 Abs 3 der FFH-Richtlinie sichergestellt werden. Bewilligungs- und anzeigefrei sind nur jene Fälle der Katastrophenfolgenbeseitigung bzw -bekämpfung, die bereits gemäß § 3 Abs 1 Z 3 als behördlich angeordnete Sofortmaßnahmen an kritischer Infrastruktur (zB die für die Erreichbarkeit einer Alm unabdingbare Herstellung einer Behelfsbrücke) vom Geltungsbereich des S.NPG ausgenommen sind. Die übrigen Maßnahmen zur Beseitigung von Katastrophenfolgen unterliegen der Anzeigepflicht oder, wenn es über die bloße Beseitigung von Katastrophenfolgen hinausgeht, einer Bewilligungspflicht.

Betont werden soll, dass § 14a nicht auf aktuelle Einsätze oder unmittelbar drohende Gefahren abstellt: Für Maßnahmen im Zuge des Einsatzes des Bundesheeres in den Fällen des § 2 Abs 2 Z 2 und 3 WG 2001, für Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen und zur Abwehr von unmittelbar drohenden Katastrophen sowie für Maßnahmen im Zuge des Einsatzes von Organen der öffentlichen Sicherheit oder Aufsicht gibt es im S.NPG keine Vorgaben (§ 3 Abs 1 Z 2 bis 4).

Für das Verfahren der Anzeigeerstattung und -prüfung wird auf die entsprechenden Bestimmungen des NSchG verwiesen (§ 26 Abs 2, 3 und 5 NSchG). Durch die Verweisung auf § 26 Abs 3 NSchG ist sichergestellt, dass die Behörde die Anzeige unverzüglich auf die Möglichkeit hin, sie zur Kenntnis nehmen zu können, zu überprüfen hat. Ziel des Anzeigeverfahrens ist also gerade nicht die Verschweigung, sondern eine aktive Kenntnisnahme jener Anzeigen, die den gesetzten Rahmenbedingungen entsprechen.

Wesentlich ist hervorzuheben, dass diejenigen Gründe, die zu einem Versagen der Bewilligung nach diesem Gesetz oder einer Verordnung führen würden, auch für die Untersagung der angezeigten Maßnahme maßgeblich sind. Soweit also beispielsweise die Verträglichkeitsprüfung ergibt, dass die Maßnahme eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele im Nationalpark verursachen würde, ist die Maßnahmen zu untersagen. Um zusätzliche artenschutzrechtliche Probleme zu vermeiden, ist das Anzeigeverfahren für die Beseitigung von Katastrophenfolgen an eine zeitnahe Anzeige und Umsetzung gebunden.

Der Anzeige sollen im Fall einer Beseitigung von Katastrophenfolgen eine Beschreibung der Katastrophe und der Schäden sowie der geplanten Maßnahmen, eine Skizze dieser auf einem Orthofoto im Maßstab 1 : 5.000 bis 1 : 1.000 (abrufbar zB auf SAGIS) und eine aussagekräftige Fotodokumentation der Schäden beigeschlossen werden. Ein entsprechendes Formular wird auf der Website des Nationalparks abrufbar sein. Wie bereits aktuell im Sinn des Dokuments „Leitlinie bei Katastrophenereignissen“ praktiziert, besteht weiterhin die Möglichkeit, eine gemeinsame Vorortbesichtigung mit Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der Nationalparkverwaltung in Anspruch zu nehmen.

§ 14b:

Diese Bestimmung wird in Anlehnung an das NSchG erlassen, um einheitliche Bestimmungen für den Umgang mit Gigabit-Netzen in Schutzgebieten zu schaffen.

Die Gigabit-Infrastrukturverordnung soll Maßnahmen zum Aufbau von Gigabit-Netzen für die elektronische Kommunikation erleichtern und zielt darauf ab, solche Netze schneller und zu geringeren Kosten aufzubauen. Diese Verordnung gilt ab dem 12. November 2025, ist in den Mitgliedstaaten unmittelbar anzuwenden und bedarf keiner innerstaatlichen Umsetzung.

Zwar besteht im Regelungsbereich der Verordnung keine Regelungskompetenz der Mitgliedstaaten mehr, doch ermächtigt Art 7 Abs 5 der Verordnung die Mitgliedstaaten dazu, in hinreichend gerechtfertigten Ausnahmefällen von Amts wegen die eigentlich bestehende Entscheidungsfrist von vier Monaten um weitere (höchstens) vier Monate zu verlängern. Von dieser Ermächtigung wurde bereits für das Naturschutzverfahren Gebrauch gemacht (§ 48b NSchG). Hintergrund dafür war, dass die in den Art 7 und 8 der Verordnung vorgesehene Viermonatsfrist samt Genehmigungsfiktion aus naturschutzfachlicher Sicht kritisch gesehen wurde, da sie nicht auf die Lage der geplanten Infrastruktur zB in Schutzgebieten oder geschützten Lebensräumen Bedacht nimmt. Eine eingehende naturschutzfachliche Prüfung könnte bei einer Antragsstellung etwa im Herbst vegetationsbedingt unter Umständen nicht zeitgerecht erfolgen, sodass schwere Folgen für geschützte Gebiete oder Arten übersehen werden könnten. Dieselbe Beurteilung kann auch für den Nationalpark getroffen werden, weshalb auch hier eine Verlängerungsmöglichkeit der Frist vorgesehen wird, die im Einzelfall so kurz wie nötig gewählt werden muss und weitere vier Monate nicht übersteigen darf.

Zu Z 12 (§ 16 Abs 3):

Die vorgeschlagene Änderung der Bestimmung über die Verarbeitung personenbezogener Daten dient ausschließlich der Erhöhung der Rechtssicherheit. Eine wesentliche inhaltliche Erweiterung der bestehenden Datenverarbeitungsbefugnisse ist damit nicht verbunden.

Schon nach dem geltenden Recht sind die Nationalparkbehörde und der Nationalparkfonds ermächtigt, zur Wahrnehmung der ihnen nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben personenbezogene Daten zu verarbeiten, sofern dies zur Erfüllung einer Aufgabe oder zur Ausübung einer Befugnis nach diesem Gesetz erforderlich ist. Die bisher zitierten Gesetzesbestimmungen der §§ 23, 29, 32, 34 und 40 decken diesen Aufgabenbereich jedoch nicht ab, weshalb diese Verweisung entfallen soll. Aus Gründen der Rechtsklarheit wird nunmehr eine beispielhafte Aufzählung jener Aufgaben vorgenommen, für welche Datenverarbeitungen durch die Nationalparkbehörde oder den Nationalparkfonds im Rahmen des Gesetzes unbedingt erforderlich sind, nämlich insbesondere bei Maßnahmen der Überwachung (Monitoring), Forschung, Kartierung, Erhebung, Dokumentation und sonstigen naturschutzfachlichen Maßnahmen.

Zu Z 13 (§ 20 Abs 2):

Für Anzeigeverfahren gemäß § 14a wird die Parteistellung der Landesumweltanwaltschaft ausgeschlossen (§ 20 Abs 2 Z 2). Diese Klarstellung erscheint im Hinblick auf die im § 20 Abs 1 weit gefassten Parteienrechte der Landesumweltanwaltschaft erforderlich.

Zu Z 14 (§ 28 Abs 3):

Es wird eine Klarstellung über die Zwecke aufgenommen, die mit dem Salzburger Nationalparkfonds verfolgt werden: § 28 Abs 3 hält künftig ausdrücklich fest, dass der Fonds nicht auf Gewinn ausgerichtet ist und gemeinnützige Zwecke verfolgt. Hintergrund dafür ist, dass der Nationalparkfonds um die Aufnahme in die Liste der spendenbegünstigten Einrichtungen nach § 4a Einkommensteuergesetz 1988, BGBl Nr 400/1988, angesucht hat und diese Funktion bei positiver Beurteilung in Zukunft ausüben wird. Eine

vergleichbare Regelung findet sich etwa in § 2 Abs 2 des Bundesgesetzes über die Errichtung eines „Salzburger Festspielfonds“, BGBl Nr 147/1950.

Zu Z 15 (§ 40 Abs 1):

Gemäß dem geltenden § 40 Abs 1 ist der Managementplan durch das Nationalparkkuratorium zu genehmigen. Vor der Genehmigung ist sowohl der Fondsbeirat als auch der Nationalparkrat (Art II der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern Kärnten, Salzburg und Tirol über die Zusammenarbeit in Angelegenheiten des Schutzes und der Förderung des Nationalparks Hohe Tauern, LGBl Nr 95/1994) zu hören. Das Anhörungsrecht des Nationalparkrates soll künftig entfallen.

Die gegenständliche Bestimmung wurde mit der Intention erlassen, eine Harmonisierung der Handlungs- und Entscheidungsstrukturen des Nationalparks Hohe Tauern in den Bundesländern Salzburg, Kärnten und Tirol herbeizuführen. Diese Harmonisierung sollte insbesondere durch eine gleichartige Einbindung der jeweiligen nationalparkbezogenen Gremien erreicht werden. In der Vollzugspraxis hat sich jedoch gezeigt, dass weder das Land Tirol noch das Land Kärnten eine entsprechende Verpflichtung normiert haben. Die damit angestrebte Vereinheitlichung wurde somit nicht umgesetzt und besteht faktisch nicht. Vor diesem Hintergrund ist die Beibehaltung des Anhörungsrechtes sachlich nicht mehr gerechtfertigt. Die Streichung dieser Wortfolge dient der Anpassung der landesrechtlichen Regelung an die tatsächliche Rechtslage in den übrigen „Nationalparkländern“ und trägt zur Klarstellung der landesrechtlichen Regelung sowie zur Vermeidung einer isolierten Sonderregelung für das Land Salzburg bei. Aus der Vereinbarung gemäß Art 15a ergibt sich keine Verpflichtung zur Normierung des Anhörungsrechtes.

Zu Z 16 (§ 41 Abs 3):

Der Rechnungsabschluss des Nationalparkfonds soll nach den Vorgaben des Unternehmensgesetzbuches, dRGBl S 219/1897, erstellt werden. Dies soll vor dem Hintergrund einer aktuellen Rechnungshofprüfung (Nationalpark Hohe Tauern, Bericht des Rechnungshofes, ua Reihe SALZBURG 2023/4) klargestellt werden.

Zu Z 17 (§ 43 Abs 1):

Die Verweisungen auf das Bundesrecht werden aktualisiert.

Zu Z 18 (§ 44):

Der Hinweis auf umgesetzte EU-Richtlinien wird aktualisiert und um die Umweltinformationsrichtlinie ergänzt (siehe Erläuterungen zu § 2). Weiters wird ein Hinweis auf zitierte EU-Verordnungen aufgenommen.

Zu Z 19 (§ 47 Abs 10):

In dieser Bestimmung wird das Inkrafttreten der novellierten Bestimmungen geregelt. Weiters wird festgelegt, dass Durchführungsverordnungen bereits vor diesem Zeitpunkt erlassen werden können; sie dürfen jedoch frühestens mit diesem Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Salzburger Nationalparkgesetz 2014	
Zielsetzung	**Zielsetzung, Schutzgüter, Erhaltungsziele**
§ 2	**§ 2**
Dieses Gesetz dient folgenden Zielen:	(1) Dieses Gesetz dient folgenden Zielen:
1. Schutzziel:	1. Schutzziel:
a) Das Gebiet des Nationalparks ist in seiner Schönheit und Ursprünglichkeit zu erhalten.	a) Das Gebiet des Nationalparks ist in seiner Schönheit und Ursprünglichkeit zu erhalten.
b) Die für das Gebiet charakteristischen Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensräume sind zu bewahren. Die naturnahe Kulturlandschaft ist zur Sicherung der Biodiversität nachhaltig zu sichern.	b) Die für das Gebiet charakteristischen Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensräume sind zu bewahren. Die naturnahe Kulturlandschaft ist zur Sicherung der Biodiversität nachhaltig zu sichern.
c) Der Nationalpark soll einem möglichst großen Kreis von Menschen ein eindrucksvolles Naturerlebnis ermöglichen.	c) Der Nationalpark soll einem möglichst großen Kreis von Menschen ein eindrucksvolles Naturerlebnis ermöglichen.
Im Bereich der Kernzonen und der Sonderschutzgebiete des Nationalparks Hohe Tauern haben die beiden zuerst genannten Schutzziele den Vorrang vor dem in der lit c enthaltenen Schutzziel.	Im Bereich der Kernzonen und der Sonderschutzgebiete des Nationalparks Hohe Tauern haben die beiden zuerst genannten Schutzziele den Vorrang vor dem in der lit c enthaltenen Schutzziel.
2. Erhaltungsziel: Für folgende Arten und Lebensräume ist ein günstiger Erhaltungszustand zu bewahren oder wiederherzustellen:	2. Erhaltungsziel: Für folgende Arten und Lebensräume ist ein günstiger Erhaltungszustand zu bewahren oder wiederherzustellen:
a) für die im Anhang II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie genannten Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse sowie für die Vogelarten des Anhanges I der Vogelschutz-Richtlinie und für Zugvogelarten;	a) für die im Anhang II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie genannten Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse sowie für die Vogelarten des Anhanges I der Vogelschutz-Richtlinie und für Zugvogelarten;
b) für die im Anhang I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie genannten natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse sowie	b) für die im Anhang I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie genannten natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse sowie
c) für die Lebensräume von wildlebenden Vogelarten des Anhanges I der Vogelschutz-Richtlinie und der Rastplätze, Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete von Zugvogelarten unter besonderer Berücksichtigung der international bedeutsamen Feuchtgebiete.	c) für die Lebensräume von wildlebenden Vogelarten des Anhanges I der Vogelschutz-Richtlinie und der Rastplätze, Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete von Zugvogelarten unter besonderer Berücksichtigung der international bedeutsamen Feuchtgebiete.

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Eine Liste der im Nationalpark zu schützenden Arten und Lebensräume gemäß lit a bis c liegt beim Amt der Landesregierung, bei den Bezirksverwaltungsbehörden Zell am See, St Johann im Pongau und Tamsweg und bei der Nationalparkverwaltung zur Einsichtnahme während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs 5 AVG) auf. Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten ist die Liste auch im Internet bereit zu stellen.	
3. Bildungsziel: Der Nationalpark als Einrichtung zur Umweltbildung soll zur Bewusstseinsbildung über die mit der Erklärung zum Nationalpark verfolgten Ziele, über die Nationalparkidee im Allgemeinen und über den schonenden und nachhaltigen Umgang mit der Natur und den natürlichen Ressourcen beitragen.	3. Bildungsziel: Der Nationalpark als Einrichtung zur Umweltbildung soll zur Bewusstseinsbildung über die mit der Erklärung zum Nationalpark verfolgten Ziele, über die Nationalparkidee im Allgemeinen und über den schonenden und nachhaltigen Umgang mit der Natur und den natürlichen Ressourcen beitragen.
	4. Landeskulturelles Ziel: Die naturnahe Kulturlandschaft ist zur Sicherung der Biodiversität sowie zur Erhaltung zahlreicher Natura 2000-Schutzgüter in einem guten oder hervorragenden Zustand nachhaltig zu sichern, da gerade der land-, alm- und forstwirtschaftlichen Nutzung eine außerordentliche Bedeutung für die langfristige Bewahrung der Kulturlandschaften mit den vielfältigen und wertvollen Lebensraumtypen zukommt.
	(2) Die Landesregierung hat für das Natura 2000-Gebiet Nationalpark Hohe Tauern die zu schützenden Arten und Lebensräume gemäß Abs 1 Z 2 lit a bis c sowie die Erhaltungsziele durch Verordnung festzulegen.
Anwendungsbereich	**Anwendungsbereich**
§ 3	**§ 3**
(1) Diesem Gesetz unterliegen nicht:	(1) Diesem Gesetz unterliegen nicht:
1. die herkömmlichen Formen des Bergsteigens, des Wanderns, des Tourenschilaufes udgl und die Ausübung der Jagd und der Fischerei entsprechend den landesgesetzlichen Vorschriften, soweit in den Schutzbestimmungen für Sonderschutzgebiete nicht anderes bestimmt ist;	1. die herkömmlichen Formen des Bergsteigens, des Wanderns, des Tourenschilaufes udgl und die Ausübung der Jagd und der Fischerei entsprechend den landesgesetzlichen Vorschriften, soweit in den Schutzbestimmungen für Sonderschutzgebiete nicht anderes bestimmt ist;
2. Maßnahmen im Zuge des Einsatzes des Bundesheeres in den Fällen des § 2 Abs 2 Z 2 und 3 des Wehrgesetzes 2001;	2. Maßnahmen im Zuge des Einsatzes des Bundesheeres in den Fällen des § 2 Abs 2 Z 2 und 3 des Wehrgesetzes 2001, soweit in den Schutzbestimmungen für Sonderschutzgebiete nicht anderes bestimmt ist;

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
3. Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen, zur Abwehr von unmittelbar drohenden Katastrophen und zur unmittelbaren Beseitigung von Katastrophenfolgen unter Bedachtnahme auf die Wiederherstellung des früheren Zustandes;	3. Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen und zur Abwehr von unmittelbar drohenden Katastrophen sowie auf Anordnung der für den Vollzug des Salzburger Katastrophenhilfe und -managementgesetzes 2024 zuständigen Behörde die unmittelbar erforderlichen Maßnahmen zur Aufrechterhaltung einer weitestgehenden Alltagsnormalität;
4. Maßnahmen im Zuge des Einsatzes von Organen der öffentlichen Sicherheit oder Aufsicht, soweit in den Schutzbestimmungen für Sonderschutzgebiete nicht anderes bestimmt ist.	4. Maßnahmen im Zuge des Einsatzes von Organen der öffentlichen Sicherheit oder Aufsicht, soweit in den Schutzbestimmungen für Sonderschutzgebiete nicht anderes bestimmt ist.
(2) und (3) …	(2) und (3) …
Begriffsbestimmungen	**Begriffsbestimmungen**
§ 4	**§ 4**
Im Sinn dieses Gesetzes gelten als:	Im Sinn dieses Gesetzes gelten als:
1. bis 4. …	1. bis 4. …
5. Eingriffe in ein geschütztes Gebiet: vorübergehende oder dauerhafte Maßnahmen, die einzeln oder zusammen mit anderen Maßnahmen nicht nur unbedeutende Auswirkungen auf das Schutzgebiet oder geschützte Objekt im Hinblick auf den Schutzzweck bewirken können oder durch eine mehrfache Wiederholung oder Häufung derartiger Maßnahmen voraussichtlich bewirken. Ein Eingriff liegt auch dann vor, wenn die Maßnahmen selbst außerhalb des Schutzgebietes oder geschützten Objektes ihren Ausgang nehmen.	5. Eingriffe (in den Nationalpark): Pläne oder Projekte (Vorhaben), die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Natura 2000-Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten erheblich beeinträchtigen können, sowie andere vorübergehende oder dauerhafte Maßnahmen, die einzeln oder zusammen mit anderen Maßnahmen nicht nur unbedeutende Auswirkungen auf das Schutzgebiet oder geschützte Objekt im Hinblick auf den Schutzzweck bewirken können oder durch eine mehrfache Wiederholung oder Häufung derartiger Maßnahmen voraussichtlich bewirken. Ein Eingriff liegt auch dann vor, wenn die Maßnahmen selbst außerhalb des Schutzgebietes oder geschützten Objektes ihren Ausgang nehmen.
6. bis 8. …	6. bis 8. …
9. FFH-Richtlinie: Richtlinie des Rates 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EWG.	9. FFH-Richtlinie oder Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
	Natura 2000-Landschaftspflegepläne
	§ 4a
	(1) Zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Nationalpark vorkommenden Natura 2000-Schutzgüter können Natura 2000-Landschaftspflegepläne erstellt werden.
	(2) In Ausführung der Natura 2000-Landschaftspflegepläne können für begrenzte Gebiete oder für bestimmte Pflegemaßnahmen Detailpläne erstellt werden. Für diese gelten die nachfolgenden Bestimmungen sinngemäß.
	(3) Die Ausarbeitung von Natura 2000-Landschaftspflegeplänen obliegt der Nationalparkbehörde, die sich dabei geeigneter Fachkundiger zu bedienen hat. In die Ausarbeitung sind die Grundeigentümer, das Nationalparkkuratorium und der Fondsbeirat einzubinden.
	(4) Die Natura 2000-Landschaftspflegepläne sind im Internet auf der Website des Landes zu veröffentlichen.
	(5) Die Natura 2000-Landschaftspflegepläne sind bei der Erlassung landesrechtlicher Entscheidungen oder Verfügungen zu beachten.
Kernzonen	**Kernzonen**
§ 6	**§ 6**
(1) und (2) …	(1) und (2) …
(3) Die Nationalparkbehörde kann auf Ansuchen für die nachstehend angeführten Maßnahmen gemäß § 14 Ausnahmen von den Bestimmungen des Abs 2 bewilligen:	(3) Die Nationalparkbehörde kann auf Ansuchen für die nachstehend angeführten Maßnahmen gemäß § 14 Ausnahmen von den Bestimmungen des Abs 2 bewilligen:
1. bis 4. …	1. bis 4. …
5. die Verwendung von Luftfahrzeugen, die mit Motorantrieb ausgerüstet sind, in weniger als 5.000 m Seehöhe, soweit sie nicht zu sportlichen oder touristischen Zwecken dient;	5. die Verwendung von Luftfahrzeugen, die mit Motorantrieb ausgerüstet sind, und Drohnen in weniger als 5.000 m Seehöhe, soweit sie nicht zu

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
6. und 7. …	sportlichen oder touristischen Zwecken dient, was keiner Bewilligung zugänglich ist; 6. und 7. …
(4) In den Kernzonen sind folgende Tätigkeiten und Maßnahmen weiterhin zulässig:	(4) In den Kernzonen sind vorbehaltlich abweichender Bestimmungen einer Verordnung gemäß § 9 folgende Tätigkeiten und Maßnahmen weiterhin zulässig:
1. bis 5 …	1. bis 5 …
Außenzonen	**Außenzonen**
§ 7	**§ 7**
(1) …	(1) …
(2) In den Außenzonen sind folgende Maßnahmen, soweit sich aus Abs 3 und 4 nicht anderes ergibt, nur mit einer Bewilligung der Nationalparkbehörde zulässig:	(2) In den Außenzonen sind folgende Maßnahmen, soweit sich aus Abs 3, 4 und 5 nicht anderes ergibt, nur mit einer Bewilligung der Nationalparkbehörde zulässig:
1. und 2. …	1. und 2. …
3. die Errichtung und wesentliche Änderung von Straßen, Wegen, Parkflächen, Abbauflächen und Bergbauhalden sowie sonstige größere Bodenverletzungen, bei letzteren ausgenommen solche im Zuge der jeweils üblichen land- oder forstwirtschaftlichen und sonstigen holzwirtschaftlichen sowie gärtnerischen Nutzung;	3. die Errichtung und wesentliche Änderung von Straßen, Wegen, Parkflächen, Abbauflächen und Bergbauhalden sowie sonstige größere Bodenverletzungen;
4. und 5. …	4. und 5. …
6. die Verwendung von Luftfahrzeugen, die mit Motorantrieb ausgerüstet sind, in weniger als 5.000 m Seehöhe, soweit sie nicht zu sportlichen oder touristischen Zwecken dient;	6. die Verwendung von Luftfahrzeugen, die mit Motorantrieb ausgerüstet sind, und Drohnen in weniger als 5.000 m Seehöhe, soweit sie nicht zu sportlichen oder touristischen Zwecken dient;
7. bis 9. …	7. bis 9. …
(3) …	(3) …
(4) Folgende Maßnahmen sind in den Außenzonen untersagt:	(4) Folgende Maßnahmen sind in den Außenzonen untersagt:
1. bis 10. …	1. bis 10. …
11. die Verwendung von Luftfahrzeugen, die mit Motorantrieb ausgerüstet sind, in weniger als 5.000 m Seehöhe zu sportlichen oder touristischen Zwecken;	11. die Verwendung von Luftfahrzeugen, die mit Motorantrieb ausgerüstet sind, und von Drohnen in weniger als 5.000 m Seehöhe zu sportlichen oder touristischen Zwecken;
12. bis 16. …	12. bis 16. …

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
	(5) Die Anordnungen der vorstehenden Absätze gelten vorbehaltlich abweichender Bestimmungen einer Verordnung nach § 9.
Weiter gehende Schutzbestimmungen	**Weiter gehende Schutzbestimmungen**
§ 9	**§ 9**
(1) Die Landesregierung kann durch Verordnung über die gemäß den §§ 6 bis 8 geltenden Schutzbestimmungen hinaus	(1) Die Landesregierung kann durch Verordnung über die gemäß den §§ 6 bis 8 geltenden Schutzbestimmungen hinaus
1. für die Kernzonen und Sonderschutzgebiete einzelne der gemäß § 6 Abs 4 oder gemäß der auf Grundlage von § 8 erlassenen Verordnungen weiterhin zulässigen Maßnahmen untersagen oder nur mit behördlicher Bewilligung für zulässig erklären oder	1. für die Kernzonen und Sonderschutzgebiete einzelne der gemäß § 6 Abs 4 oder gemäß der auf Grundlage von § 8 erlassenen Verordnungen weiterhin zulässigen Maßnahmen untersagen oder nur mit behördlicher Bewilligung für zulässig erklären oder
2. für die Außenzonen weitere Eingriffe untersagen oder nur mit behördlicher Bewilligung für zulässig erklären, wenn und soweit dies unbedingt erforderlich ist, um zu verhindern, dass jene natürlichen Lebensräume verschlechtert oder jene Tier- und Pflanzenarten erheblich gestört werden, für die nach dem Schutzzweck des Nationalparks ein günstiger Erhaltungszustand sichergestellt werden soll (§ 2 Z 2).	2. für die Außenzonen weitere Eingriffe untersagen oder nur mit behördlicher Bewilligung für zulässig erklären, wenn und soweit dies unbedingt erforderlich ist, um zu verhindern, dass jene natürlichen Lebensräume verschlechtert oder jene Tier- und Pflanzenarten erheblich gestört werden, für die nach dem Schutzzweck des Nationalparks ein günstiger Erhaltungszustand sichergestellt werden soll (§ 2 Abs 1 Z 2 und Abs 2). Eine Verordnung, die über die Schutzbestimmungen gemäß den §§ 6 bis 8 hinaus behördliche Bewilligungen für Eingriffe in Kernzonen, Außenzonen oder Sonderschutzgebiete anordnet, hat vorzusehen, dass die Bewilligung nur erteilt werden darf, wenn durch die geplante Maßnahme keine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele gemäß § 2 Abs 1 Z 2 und Abs 2 zu erwarten ist (Verträglichkeitsprüfung).
(2) und (3) …	(2) und (3) …

Geltende Fassung

2. Unterabschnitt
Bewilligungen

Bewilligungsvoraussetzungen, Verträglichkeitsprüfung

§ 14

(1) Soweit im Abs 1a oder in einer Verordnung gemäß § 9 nicht anderes bestimmt ist, können Bewilligungen nach diesem Gesetz nur erteilt werden, wenn

1. die geplante Maßnahme dem Schutzziel (§ 2 Z 1) nicht widerspricht;
2. durch die geplante Maßnahme keine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele gemäß § 2 Z 2 zu erwarten ist (Verträglichkeitsprüfung) und
3. der angestrebte Zweck nicht auf andere, wirtschaftlich vertretbare Art und Weise erreicht werden kann, die keine oder jedenfalls eine geringere Beeinträchtigung der Zielsetzung gemäß § 2 Z 1 und 2 mit sich bringt.

(1a) bis (6) …

Vorgeschlagene Fassung

2. Unterabschnitt
Bewilligungen, Anzeigen

Bewilligungsvoraussetzungen, Verträglichkeitsprüfung

§ 14

(1) Soweit im Abs 1a oder in einer Verordnung gemäß § 9 nicht anderes bestimmt ist, können Bewilligungen nach diesem Gesetz nur erteilt werden, wenn

1. die geplante Maßnahme dem Schutzziel (§ 2 Abs 1 Z 1) nicht widerspricht;
2. durch die geplante Maßnahme keine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele gemäß § 2 Abs 1 Z 2 und Abs 2 zu erwarten ist (Verträglichkeitsprüfung) und
3. der angestrebte Zweck nicht auf andere, wirtschaftlich vertretbare Art und Weise erreicht werden kann, die keine oder jedenfalls eine geringere Beeinträchtigung der Zielsetzung gemäß § 2 Abs 1 Z 1 und 2 sowie Abs 2 mit sich bringt.

(1a) bis (6) …

Anzeigepflichtige Maßnahmen

§ 14a

(1) Folgende Maßnahmen unterliegen einer Anzeigepflicht:

1. Maßnahmen des Bundesheeres, die der allgemeinen Einsatzvorbereitung dienen (§ 2 Abs 2 Z 1 des Wehrgesetzes 2001);
2. Maßnahmen anerkannter Rettungsorganisationen (§ 3 Abs 4 und 4a des Salzburger Rettungsgesetzes), der Feuerwehr, der Organe der öffentlichen Sicherheit und des Katastrophenhilfsdienstes, die der Vorbereitung von Einsätzen im Rahmen gesetzlicher Hilfeleistungsverpflichtungen dienen;

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
	3. Maßnahmen zur Beseitigung von Katastrophenfolgen unter Bedachtnahme auf die Wiederherstellung des früheren Zustandes und allfällige Materialverfrachtungen, soweit sie nicht gemäß § 3 Abs 1 Z 3 vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen sind.
	(2) Diese Maßnahmen sind vor der Durchführung der Nationalparkbehörde anzuzeigen. Im Fall von Maßnahmen gemäß Abs 1 Z 3 ist die Anzeige innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Katastrophenereignisses einzubringen und die Maßnahme zeitnahe umzusetzen. Die Anzeige ist von der Nationalparkbehörde unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 26 Abs 2, 3 und 5 NSchG zur Kenntnis zu nehmen, wobei als Gründe für die Untersagung jene Gründe gelten, die zu einem Versagen der Bewilligung nach diesem Gesetz oder einer auf seiner Grundlage erlassenen Verordnung führen würden. Ordnungsgemäß angezeigte und zur Kenntnis genommene Maßnahmen gelten als bewilligte Maßnahmen.
	Besondere Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Ausbau von Gigabit-Netzen
	§ 14b
	(1) In Bewilligungsverfahren nach diesem Gesetz oder einer auf seiner Grundlage erlassenen Verordnung im Zusammenhang mit dem Ausbau von Gigabit-Netzen für die elektronische Kommunikation im Sinn der Gigabit-Infrastrukturverordnung hat die Nationalparkbehörde innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Eingang des Antrages dessen Vollständigkeit zu bestätigen oder nach § 13 Abs 3 AVG vorzugehen.
	(2) Die Entscheidungsfrist von vier Monaten gemäß Art 7 Abs 5 der Gigabit-Infrastrukturverordnung kann mit Bescheid der Nationalparkbehörde um höchstens weitere vier Monate verlängert werden, wenn es die jahreszeitlichen Verhältnisse zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens erforderlich machen.
	(3) Entscheidet die Nationalparkbehörde nicht innerhalb der in Abs 2 genannten Frist, gilt die Bewilligung nach Ablauf dieser Frist als erteilt.
Nationalparkbehörde	**Nationalparkbehörde**
§ 16	**§ 16**
(1) und (2) …	(1) und (2) …

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
(3) Die mit der Vollziehung dieses Gesetzes betraute Behörde gemäß Abs 1 und der Nationalparkfonds gemäß § 28 dürfen zur Wahrnehmung der ihnen nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben personenbezogene Daten gemäß §§ 23, 29, 32, 34 und 40 verarbeiten, sofern die jeweiligen Daten zur Erfüllung einer Aufgabe oder zur Ausübung einer Befugnis nach diesem Gesetz erforderlich sind.	(3) Die mit der Vollziehung dieses Gesetzes betraute Behörde gemäß Abs 1 und der Nationalparkfonds gemäß § 28 dürfen zur Wahrnehmung der ihnen nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben personenbezogene Daten verarbeiten, sofern die jeweiligen Daten zur Erfüllung einer Aufgabe oder zur Ausübung einer Befugnis nach diesem Gesetz erforderlich sind. Dies gilt insbesondere für Datenverarbeitungen im Rahmen von Monitoring-, Forschungs-, Kartierungs-, Erhebungs- und Dokumentationsmaßnahmen sowie sonstigen naturschutzfachlichen Maßnahmen.
Parteistellung der Landesumweltanwaltschaft	**Parteistellung der Landesumweltanwaltschaft**
§ 20	**§ 20**
(1) …	(1) …
(2) Der Landesumweltanwaltschaft kommt in folgenden Verfahren keine Parteistellung zu:	(2) Der Landesumweltanwaltschaft kommt in folgenden Verfahren keine Parteistellung zu:
1. …	1. …
2. (Anm: entfallen auf Grund LGBl Nr 67/2019).	2. in Anzeigeverfahren;
3. und 4. …	3. und 4. …
(3) …	(3) …
Allgemeines	**Allgemeines**
§ 28	**§ 28**
(1) und (2) …	(1) und (2) …
	(3) Der Fonds ist nicht auf Gewinn ausgerichtet. Er verfolgt ausschließlich die in diesem Gesetz definierten gemeinnützigen Zwecke.
Managementplan	**Managementplan**
§ 40	**§ 40**
(1) Die Nationalparkverwaltung hat für das Gebiet des Nationalparks Hohe Tauern einen Managementplan auszuarbeiten, der auf einen Planungshorizont von jeweils 9 Jahren auszurichten ist und alle zur Erreichung der Zielsetzung gemäß § 2 umzusetzenden Maßnahmen in den Geschäftsfeldern Naturraummanagement, Erhaltung der Kulturlandschaft, Wissenschaft und Forschung, Bildung und	(1) Die Nationalparkverwaltung hat für das Gebiet des Nationalparks Hohe Tauern einen Managementplan auszuarbeiten, der auf einen Planungshorizont von jeweils 9 Jahren auszurichten ist und alle zur Erreichung der Zielsetzung gemäß § 2 umzusetzenden Maßnahmen in den Geschäftsfeldern Naturraummanagement, Erhaltung der Kulturlandschaft, Wissenschaft und Forschung, Bildung und

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Besucherinformation sowie Regionalentwicklung darstellen soll. Der Managementplan bedarf der Genehmigung des Nationalparkkuratoriums und ist in regelmäßigen Abständen zu evaluieren. Vor der Genehmigung sind der Fondsbeirat und der Nationalparkrat (Art II der Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern Kärnten, Salzburg und Tirol über die Zusammenarbeit in Angelegenheiten des Schutzes und der Förderung des Nationalparks Hohe Tauern zu hören.	Besucherinformation sowie Regionalentwicklung darstellen soll. Der Managementplan bedarf der Genehmigung des Nationalparkkuratoriums und ist in regelmäßigen Abständen zu evaluieren. Vor der Genehmigung ist der Fondsbeirat zu hören.
(2) und (3) …	(2) und (3) …
Aufsicht über den Fonds	**Aufsicht über den Fonds**
§ 41	**§ 41**
(1) und (2) …	(1) und (2) …
	(3) Der Rechnungsabschluss ist nach dem Unternehmensgesetzbuch zu erstellen.
Verweisungen auf Bundesrecht	**Verweisungen auf Bundesrecht**
§ 43	**§ 43**
(1) Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten als solche auf die Fassung, die diese durch Änderungen bis zu dem im Folgenden letztzitierten Rechtsakt, diesen einschließend, erhalten haben: 1. Gewerbeordnung 1994, BGBl Nr 194; Gesetz BGBl I Nr 125/2013; 2. Vermessungsgesetz, BGBl Nr 306/1968; Gesetz BGBl I Nr 129/2013; 3. Wehrgesetz 2001, BGBl I Nr 146/2001; Gesetz BGBl I Nr 181/2013.	(1) Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, als Verweisungen auf die letztzitierte Fassung: 1. Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl Nr 194/1994; Gesetz BGBl I Nr 33/2026; 2. Unternehmensgesetzbuch – UGB, dRGBl S 219/1897; Gesetz BGBl I Nr 61/2026; 3. Vermessungsgesetz – VermG, BGBl Nr 306/1968; Gesetz BGBl I Nr 116/2022; 4. Wehrgesetz 2001 – WG 2001, BGBl I Nr 146/2001; Gesetz BGBl I Nr 50/2025.
(2) …	(2) …
Umsetzungshinweis	**Umsetzungshinweis und Verweisungen auf Unionsrecht**
§ 44	**§ 44**
Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender Rechtsakte der Europäischen Union:	(1) Dieses Gesetz dient der Umsetzung folgender Richtlinien:

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
1. Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen ABl 1992 Nr L 206, S. 7, in der Fassung der Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien, ABl Nr L 158 vom 10. Juni 2013;	1. Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl Nr L 206 vom 22. Juli 1992, in der Fassung der Richtlinie (EU) 2025/1237 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2025 zur Änderung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates in Bezug auf den Schutzstatus des Wolfs (Canis lupus), ABl Nr L 2025/1237 vom 24. Juni 2025;
2. Vogelschutz-Richtlinie: Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, in der Fassung der Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien, ABl Nr L 158 vom 10. Juni 2013.	2. Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, in der Fassung der Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien, ABl Nr L 158 vom 10. Juni 2013;
	3. Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates, ABl Nr L 41 vom 14. Februar 2003.
	(2) Dieses Gesetz verweist auf die Verordnung (EU) 2024/1309 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2024 über Maßnahmen zur Reduzierung der Kosten des Aufbaus von Gigabit-Netzen für die elektronische Kommunikation, zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/2120 und zur Aufhebung der Richtlinie 2014/61/EU (Gigabit-Infrastrukturverordnung), ABl Nr L 2024/1309 vom 8. Mai 2024, berichtigt durch ABl Nr L 2024/90315 vom 24. Mai 2024.
Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen dazu	**Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen dazu**
§ 47	**§ 47**
(1) bis (9) …	(1) bis (9) …
	(10) Die §§ 2, 3 Abs 1, (§) 4, 4a, 6 Abs 3 und 4, 7 Abs 2, 4 und 5, 9 Abs 1, 14 Abs 1, 14a, 14b, 16 Abs 3, 20 Abs 2, 28 Abs 3, 40 Abs 1, 41 Abs 3, 43 Abs 1 und 44 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr …./…. treten mit dem auf ihre Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft. Auf die geänderten Bestimmungen gestützte Verordnungen können bereits vor dem im ersten Satz bestimmten Zeitpunkt erlassen werden; sie dürfen jedoch frühestens mit diesem Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.